Wiachiana
Dokumentation 1

Die Weiacher Hexenprotokolle

Eine Zusammenstellung der verfügbaren Informationen

Bearbeitet von
Ulrich Brandenberger

2., erweiterte Auflage, November 2019

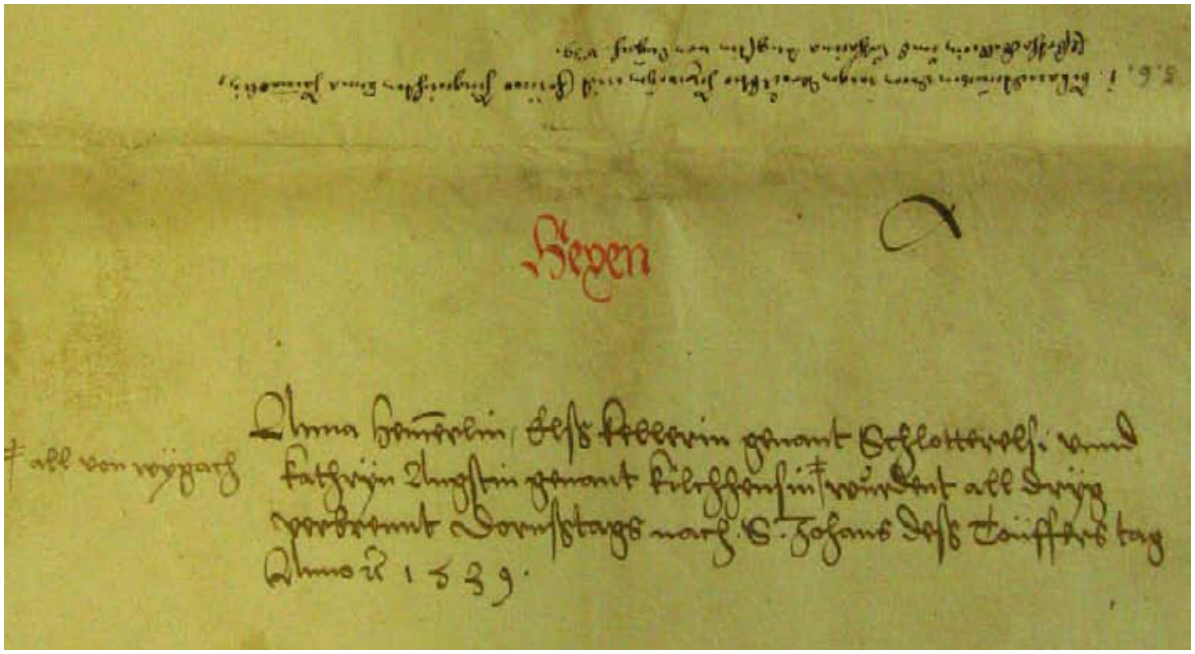

Durch den Zürcher Stadtschreiber Werner Beyel angebrachte Beschriftung des durch ihn angelegten Aktenfaszikels betreffend die Verurteilung von drei Frauen aus Weiach als Hexen im Jahr 1539:

Hexen
Anna Hemmerlin, Elß Kellerin, genant Schlotterelsi, unnd
Kathryn Angstin, genant Kilchhensin, all von Wygach; wurdent all dryg
verbrennt donnßtags nach S. Johans deß Toüffers Tag
Anno etc. 1539

Oben ein entsprechender Registraturvermerk des 17. Jahrhunderts.

Quelle: Sigg, Otto: Hexenprozesse mit Todesurteil. Justizmorde der Zunftstadt Zürich, 1. Auflage, November 2012 - Umschlag

Vorwort und Danksagung

Ein wenig ruhmreiches Kapitel der Weiacher Ortsgeschichte sind die Hexenverfolgungen.

Bereits 1462 geriet eine Weiacherin in Verdacht, dass sie «*ettwas hägxenwerch könne und den lütten an irem leben und vich schaden tueyge.*» (Malamud 2003). Sie kam mit dem Leben davon.

Von den 84 Todesurteilen, die nach der Zählung von alt Staatsarchivar Dr. Otto Sigg vom Mai 2019 im Zürcher Herrschaftsbereich zwischen 1487 und 1701 gefällt und vollstreckt wurden, betreffen nicht weniger als fünf Frauen aus Weiach!

Die vorliegende Dokumentation ist allen Opfern des Hexenwahns aus unserer Gemeinde gewidmet. Wir kennen ausser von den auf dem Scheiterhaufen verbrannten Frauen nur in Einzelfällen ihre Namen.

Es besteht nämlich auch nach den umfangreichen Arbeiten von Otto Sigg (publiziert 2012/2013, vgl. Kapitel 3.1 und 3.2, sowie 2019, vgl. Kapitel 3.3) noch keine vollständige Übersicht über sämtliche Hexenprozesse, weil Sigg sich in seiner Quellenedition auf diejenigen Fälle beschränkt hat, die mit einem Todesurteil endeten.

Nach wie vor nicht als vollständig kann die Sicht auf Verfahren gelten, die für die Angeklagten nicht durch den Scharfrichter (oder eine andere Form staatlicher Exekution) endeten, wie beispielsweise die Untersuchungen gegen die eingangs erwähnte Anneli Sutter (1462), Christa Baumgartner (1539 und 1546) oder gegen Elsbetha Schüepin (1640).

Trub, im November 2019

Ulrich Brandenberger

Lizenzierungshinweis

Vgl. Seite 4

Abkürzungen

MGW	Mitteilungen für die Gemeinde Weiach; seit Februar 2019: Mitteilungsblatt Weiach
StAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich
WG(n)	Weiacher Geschichte(n)

Wiachiana Dokumentation

Die Reihe «Wiachiana Dokumentation» dient der Herausgabe von thematisch zusammengehörenden, in der Regel bereits anderweitig publizierten Beiträgen aus den *Weiacher Geschichte(n)*, *WeiachBlog*, *WeiachTweet* sowie Monographien zur Ortsgeschichte von Weiach bzw. weiteren Publikationen Dritter.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Danksagung **2**

1 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

RQNA 176. Hexenverfolgungen **5**
Bearbeiter: Thomas Weibel. In: SSRQ ZH NF II/1, 1996

2 Weiacher Geschichte(n) und WeiachBlog

2.1 Wie an und für sich normale Frauen zu Hexen wurden **9**
Redaktor: Ulrich Brandenberger.
Weiacher Geschichte(n) Nr. 18, In: MGW; Mai 2001

2.2 Das Geständnis der Elsa Keller, genannt Schlotter Elsi **12**
Redaktor: Ulrich Brandenberger.
Weiacher Geschichte(n) Nr. 22, In: MGW, September 2001

2.3 «Nit glaßluter, sonnder gar ful» – ist das eine Hexe? **14**
Redaktor: Ulrich Brandenberger.
Weiacher Geschichte(n) Nr. 23, In: MGW, Oktober 2001

2.4 Der leibhaftige Böse in Hasengestalt **16**
Redaktor: Ulrich Brandenberger.
WeiachBlog Nr. 454, 12. Mai 2007

2.5 «Mit güete ald der marter».
Die Weyacher Hexenprozesse von 1539 und 1589 ..... **18**
Redaktor: Ulrich Brandenberger.
Weiacher Geschichte(n) Nr. 99, In: MGW, Februar 2008

3 Arbeiten von alt Staatsarchivar Dr. Otto Sigg

3.1 Hexenverfolgungen in Zürich **24**
Bearbeiter: Otto Sigg. In: Historicum.net, Dezember 2012

3.2 Hexenprozesse mit Todesurteil. Justizmorde der Zunftstadt Zürich **28**
[Auszug von Passagen mit Weiach-Bezug]
Bearbeiter: Otto Sigg. 1. Auflage, Dezember 2012

3.3 Hexenmorde Zürichs und auf Zürcher Gebiet. Nachträge und Ergänzungen zur Dokumentation 2012. Auch ein Beitrag zum Jubiläum 500 Jahre Zürcher Reformation. **44**
[Auszug von Passagen mit Weiach-Bezug]
Bearbeiter: Otto Sigg. 1. Auflage, Mai 2019

4 Zeitungen, Zeitschriften und Monographien

4.1 Auf einer Eierschale von Weyach über den Rhein gefahren 47

Autor: Eduard Osenbrüggen.
In: Deutsches Museum. Zeitschr. f. Literatur, Kunst und öffentliches Leben. Nr. 17, 1867
In: Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, 1868 (Auszug)

4.2 Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich 50

Autor: Paul Schweizer.
In: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1902, Zürich 1901. (Auszug)

4.3 Hinweis auf Bullinger 50

Autor: Rudolf Pfister.
In: Kirchengeschichte der Schweiz, Zürich 1964. (Auszug – S. 601)

4.4 Eierschalen als Boote für Hexen 51

Autor: unbekannt.
In: Acta Ethnographica Academiae Scientiarum Hungaricae, 1970. (Auszug)

4.5 Plötzlich grosse Scheiterhaufen..... 51

Autor: Franz Rueb.
In: Hexenbrände. Die Schweizergeschichte des Teufelswahns, Zürich 1995/96 (Auszug)

4.6 Hexenschuss und Gegenzauber..... 52

Autorin: Sibylle Malamud.
In: Die Ächtung des «Bösen». Verlag Chronos, Zürich 2003 (Auszug)

4.7 Ein dunkles Kapitel der Zürcher Geschichte..... 53

Autor: Stefan Schneiter.
In: reformiert.info, Juni 2013

4.8 Wegen Neid und Missgunst auf den Scheiterhaufen 54

Autor: unbekannt.
In: Zürcher Unterländer, 14. August 2015 (Auszug)

4.9 Weiacher Hexenprozesse..... 55

Autor: Ulrich Brandenberger.
In: Weiach – Aus der Geschichte eines Unterländer Dorfes. Sechste, erweiterte Auflage von Walter Zollingers «Weiach 1271-1971. Aus der Vergangenheit des Dorfes Weiach». Elektronische Ausgabe V 6.03, Wiachiana-Verlag Trub, Juli 2018 – S. 37-39.
[Mit Ergänzungen von November 2019]

Lizenzierungshinweis

Das Material von Dr. Otto Sigg steht unter folgenden Creative Commons-Lizenzen:

Kapitel 3.2: CC BY-NC-ND 3.0 (Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung; vgl. https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/)

Kapitel 3.3: CC BY NC 4.0 International (Namensnennung, nicht kommerziell; vgl. https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de)

1 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

Rechtsquellen Neuamt
Thomas Weibel
1996

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen.
Namens des Schweizerischen Juristenvereins herausgegeben von dessen Rechtsquellenstiftung
I. Abteilung
Die Rechtsquellen des Kantons Zürich
DIE RECHTSQUELLEN DES KANTONS ZÜRICH
Neue Folge. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft
Erster Band: Das Neuamt
Bearbeitet von Thomas Weibel
Verlag Sauerländer Aarau 1996

XXVII, 530 Seiten. SSRQ ZH NF II/1
https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/ZH_NF_II_1/ZH_NF_II_1.pdf

S. 382-385

176. Hexenverfolgungen

a) Geständnis der Elsa Keller, genannt Schlotter Elsi

1539 [Anmerkung 1 zu Nr. 176]

Jtem Elsa Kellerin von Wyach hett veriechen, wie sy in der Rüty gsin syg und ghacket und gseyt habe, do syge sy also wyderwertig gsin, wie der Kueny Graff von Wyach jnnen so vil plagen an than habe. Do syge der boeß also jn jrer wyderwertikeyt zů jren in die Rüty komen und zů jren gredt, woeltist mins willens faren, so woelt jch dir gnůg gen. Do habs sys nit woellen thůn, sonder sy habe sich gsegnet. Do syge er nacher aber ein mal zů jren komen. Do hab sy sins willens aber nit woellen gleben. Do syge er zum dritten mal zů jren komen jn eim schwarzen kleyd und habe ein büchsen uff der achslen dreytt und ein pfiffly am halß ghept, damit hab er pfiffett. Do habe sy zum ersten gmeint, es were der Baltassar von Mulenflů gsin. Da habe er sy aber angfochten, sins willens pflegen und by jm zeligen, so woelle er jren gnůg gen. Do habe sy das mit jm than und sins willens pflegen; er syge aber kalter natur gsin den jr man und habe ein rock an ghept, der boes. Den hab er abzogen und sy druff gleytt und syge am herbst yetz vergangen zwey jar gsin, do sy dem boesen verwilget habe.

Jtem me hett sy veriechen, wie sy mit dem vech uß dem Stocky syge gfaren um den mitten tag, do lege ein haß in studen. Do schlueg sy mit der růtten uff jn, do woett er nit fliechen, do růffte sy jrem Mathysen. Do rette er: «Gang für dich und segnen dich, es jst nit gůts.» Das thett sy.

Jtem dem nach morndrigs fueren sy mit dem vech jn Francken Halden, do lege aber ein grossen hasen im acker. Do schrüwe sy: «Zů hurß, zů hurß.» Do rette jr man: «Schwyg, ich wil in ze tod werffen.» Und wurffe also drüy mal jn jn, das es er butschty. Do rette er zů jren: «Elsy, far für, es jst der libhafft tüifel, das unns nüt gscheche und segnen dich.» Dem nach, am dritten tag dar nach, do sy in Francken Halden aber gfaren syg, do syge der boeß ennit dem hag gstanden, wie er den vor by jren jn der Rüty gsin syg unnd habe ein bengel jn henden ghept und zů jren gredt: «Das dich gotz küry schend, warumb hest mich lassen also werffen. Jch bin in hasen wyß da glegen.» Da hab sy sich gsegnet und syge für gfaren.

Jtem witter hett sy veriechen, das wol sechszechen jar syge, da er also zů jren komen syge der boeß, unnd habe sy also muessen got und siner heilgen verlougnen. Do habe er jren verheissen gnůg zegeben unnd habe jren ye zum halben jar zwürett alwegen ein halben müt kernen geben und jren alwegen gseytt, war sy den sack hin thůn soelte. So entlente sy alwegen ein roefly und holyti den. Wen den jr man fragty, wennen sy nit kemy, do seytte sy zů jm: «Jch můß ab [Ende S. 382] spinnen.» Unnd habe jren der boeß den geben yelymal gegen Rad [Anmerkung 2 zu Nr. 176] unnd yele mal gegen Bachs jn Kele hinderhin. Unnd wen sy jm rueffty, so růffty sy jm Belzebuck.

Jtem witter hett sy veriechen, wie der Hanß Graff gseytt hab, es syge jren, der Grett Boumgartterin sins frowen, jn eim ey ze essen geben worden. Habe jm der Jörg Heyder gseytt. Da habe sy jren bůlen, den Belzibub, gfraget, wer die sy, die jren das jn eim ey geben hab zeessen. Do habe er jren gseytt, es syge Grett Boumgartterin, jr schwyger, die hab jren das jn eim ey ze essen geben.

Da frag.

Original:
StAZH A 199.7 Fasz. 2455, Papier.

Abschrift:
StAZH A 27.159 Nr. 23 S. 14.

BEMERKUNGEN

1. Der konstanzische Obervogt zu Kaiserstuhl sandte das obige Geständnis zusammen mit den Aussagen der Anna Hemmerlin *und der* Kathrin Angstin, genannt Kilchhensin, *nach Zürich. Dort wurden den Angeschuldigten ihre früheren Aussagen vorgehalten (StAZH A 27.159 Nr. 23).*

Bei weiteren Verhören gab Elsa Keller vorerst wiederholt zu, vom Boesen *zu Schlemmereien weggeführt worden zu sein, z. B.:* Zum dridtenmal, nachdem sy ouch den kuegen gehuet, syg der böß aber kommen unnd sy gen Emperg gefuert. Da habe er ein schæffinen bratenn, ouch wyn unnd brot gehept unnd sy da gessenn. Unnd wiewol sy zefůß gangen, werind sy doch glich feerr gewæßenn *(StAZH A 27.159 Nr. 23 S. 18).*

In der Folge erklärte Elsa Keller, wiederholt Leute geschädigt sowie Unwetter verursacht zu haben, z. B.: Namlich, alls sy by Cleinhans Boumgartern zů Wyach zehus gesin unnd er sy nit mer haben wellenn, hett sy das übel verdrossenn unnd jm deßhalb ein achttägig kalb verderpt b– unnd demselbenn kalb, wie dann jren der böß befolchenn, ein strowwüschlj jnn halß veer hinderhin gestossen. –b [b- -b: gestrichen] Das were jnn zweygenn tagen gestorben *(StAZH A 27.159 Nr. 23 S. 19).*

Jtem aber ein regen vor xiij jarenn gemacht, jnn wellichem rægenn, der dann untz zum Hard unnd bis zů der statt Keißerstůl gangen, ouch stein jnn der größe wie erbßen gefallen *(StAZH A 27.159 Nr. 23 S. 22).*

Alle drei Frauen wurden am 26. Juni 1539 in Zürich verbrannt (StAZH A 27.159 Nr. 23 S. 28 und 36).

2. Anlässlich ihrer Einvernahmen in Zürich hatten Anna Hämmerli und Elsa Keller auch Christa Baumgartner hexenmässiger Umtriebe bezichtigt. Sie widerriefen jedoch ihre Aussagen:

Jtem dise Schlotterelsi mitsampt Annen Hemmerlin sind beyd frygs willens bekanntlich worden, als sy die Boumgarterin von Wygach ouch angeben, als ob sy jr mitthafft gewesen unnd glych wie sy schuldig gewesen werind, das sy jren daran unrecht gethan unnd sy alleyn uß nyd unnd haß angeben habind *(StAZH A 27.159 Nr. 23 S. 24).*

Mit Brief vom 12. Juni 1546 forderten BmuR den konstanzischen Obervogt zu Kaiserstuhl auf, Christa Baumgartner zu verhaften und zu befragen:

Wiewol die Boumgarterin von Wygach vor jaren (alß sy ettwas bös argwons halb gefanngen ward) keynerdings gichtig ald bekanntlich, sonnder ganntz reyn und unschuldig sin wolt, wirt sy doch (wie du wol weyßt) uß menngerlej ursachen yetz abermals sovyl verlümbdet, das zů besorgen, sy nit glaßluter, sonnder gar ful, schalckhafft unnd der boßheyt hafft und ergëben syge. Da sich dann von recht und billigkeyts wegen gepürt, das die warheyt gesůcht, das uebel gestraafft unnd der fromm unnd unschuldig vor dem bößen gesichert unnd geruewigt werde, wellichem eyn anfanng zegeben du an dem ort amptshalb pflichtig bist *(StAZH B IV 16 fol. 300).*

[Ende S.383]

b) Niedere Gerichtsherren überstellen eine Frau nach Zürich

1589 Oktober 9 [St. n.]

VORBEMERKUNG
1589 September 20. BmuR fordern den konstanzischen Obervogt zu Kaiserstuhl auf, drei zů Wyach verlümbdeten wybs personen *zu verhaften und* volgents jres weßens unarthygische kundtschafft *einzunehmen und sie* mit guete ald der marter *zu befragen. Falls sie* malefitzischer sachen jichtig und bekandtlich, *soll er sie nach Zürich überstellen (StAZH B IV 48 fol. 90).*

Dem erenvesten, fürnemmen unnd wysen herren Niclauß Waser, deß raths der statt Zürich, derzeit obervogt jm Nüwen Ampt, unnserm jnnsonders günstigen herren.

Erennvester, fürnemmer, wyser, jnnsonders günstiger herr, unnser willig diennst unnd gruoß bevor. Wie dann (leider) dry wybß personnen uff unvermidenlichen grossen lümbden uß unnserm bevelch in fanngenschafft khommen, die zwey habend wir nach strennger marter und volterung (doch beharlichen uff fürhalten deß gezigs unnd lümbdes nit schuldig sin) ledig gelassen, die urfhedt, so jnnen vorgelëssen, zuobesiglen haben sy e.e.w. annwalden Pettern Můlflern jnn deren nammen gebetten. Die dritt, deren vergicht unnd bekhanntnuß hieby zuoentpfachen (jst zuobesorgen, wann sy nach notturfft gebrucht, mer böser stuckhen unnd waß sy für gespilschafft gehebt, hinder jren erfunden wurde) habendt wir vermog deß verthrags unnd alten bruch nach für recht gestelt; jst mit lyb unnd guott der hochen oberkheit alß eüch, unnsern gnedigen herren, zuoerckennt unnd derhalben jrem annwalden Petter Mulfflern uberanntworttet worden.

Daß habendt wir e.e.w. mit erbiettung annderer unnserer diennsten unnd gott hiemit bevelchende nit verhalten wellen. Uß Keiserstuol, den 9 ten octobris anno 1589.

E.e.w. dienstwillige:

Moritz Kloß, deß raths der statt Lutzern, der zeit obervogt daselbsten; Burrchardt Peyer, landtspergischer obervogt zue Wassersteltzen.

Original:
StAZH A 27.160, Papier.

BEMERKUNGEN

1. 1589 Oktober 4 (St. v.). Die nach Zürich überstellte Verena Meier wird dort verbrannt (StAZH A 27.160).

2. 1640 Mai 16. BmuR fordern den Stellvertreter des konstanzischen Obervogts zu Kaiserstuhl erneut auf, eine Frau von Weiach, Elsbetha Schüepin*, zu verhaften und einzuvernehmen (StAZH B IV 101 fol. 128).*

Diese wurde schliesslich nach mehrmaliger peinlicher Befragung und der Einvernahme verschiedener Zeugen zu Kaiserstuhl gegen Leistung von Urfehde auf freien Fuss gesetzt (StAZH A 27.161).

Als sie am 6. August 1640, nachmittags, wiederum 2mahlen, aber ohne gwicht, jedes mahl 1/4 stund hangendt uffzogen worden, hat nichts bekhenndt, anderst der bluothundt zue Wiach sye an jrer marter schuldig, sy sye khein hex, wolle auch nit also sterben. Jtem man solle sie nuhr tödten, und ob man sie 3, 4 und mehr wochen also hangen ließe, khönndte sie nichts bößes ussagen. Und die, so wider sie geredt, haben die unwahrheit vorgeben. Alß sie ab dem foltersail [Ende S. 284] ledig worden, hat sie geredt, sy wolte, sie were ein hex, damit sie von der marter entlediget wurde *(StAZH A 27.161).*

Anmerkungen zu Nr. 176

a *In der Abschrift : ...*das es butschty.

b–b *Gestrichen.*

1 *Das Protokoll ist nicht datiert. Die Einvernahme erfolgte wohl kurze Zeit vor der Überstellung der Elsa Keller nach Zürich.*

2 *Raat, zwischen Stadel und Weiach gelegene Siedlung.*

2 Weiacher Geschichte(n) und WeiachBlog

2.1 Weiacher Geschichte(n) Nr. 18
MGW, Mai 2001

Wie an und für sich normale Frauen zu Hexen wurden

Hexenverfolgungen (Teil 1)

Glauben Sie an Zauberei? An dunkle Machenschaften, die nur aus Teufels Küche kommen können? Sind Sie beunruhigt und fühlen sich den Entwicklungen der Welt ohnmächtig ausgeliefert? Wirklich nicht?

Vor 500 Jahren war das für viele unserer Vorfahren gar keine Frage: Hexen waren nicht nur sehr real, sie konnten einem auch äusserst gefährlich werden!

Am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, man zählte das Jahr 1484, erliess Papst Innozenz VIII. seine Hexenbulle, in der er die wesentlichen Malefizien von Hexen und Zauberern im Detail aufführte. Neu war dieser Katalog keineswegs. Erst die Erfindung von Buchdruck und günstig herstellbaren Flugblättern aber ermöglichte eine massenhafte Verbreitung solcher Ideen in breiten Bevölkerungsschichten.

Verführung durch den Teufel - Holzschnitt aus Molitor, De lamiis et phitonicis mulieribus, 1498
Quelle: Server für die Frühe Neuzeit

Der Volksglaube der Frühen Neuzeit hielt die sogenannte *Teufelsbuhlschaft* für möglich. Frauen traute man daher die Beherrschung von Zauberkräften zu.

Drei Jahre nach der Papstbulle veröffentlichten die beiden deutschen Inquisitoren Heinrich Institor und Jacob Sprenger ihr berühmt-berüchtigtes Werk *«Malleus maleficarum»*, den sog. «*Hexenhammer*», eine wahre Enzyklopädie der Hexenverfolgung. Sie traten damit eine Lawine los. Der *Hexenhammer* von 1487 spitzte die Verfolgung im Wesentlichen auf Frauen zu und gab genaue Anweisungen, wie Hexen zu entdecken und zu überführen seien. Viele weitere Autoren entdeckten das gruselige Thema. Ulrich Molitor, aus dessen Werk über zaubernde Frauen obenstehende Abbildung stammt, ist einer von ihnen.

Warum richtete sich der *«Hexenhammer»* gegen Frauen? Verschiedene Historiker sind der Ansicht, dass der härtere Konkurrenzkampf zu Beginn der Neuzeit und die damit verbundene Ausgrenzung von Frauen aus Handel und Handwerk eng mit dem Phänomen der Hexenverfolgung zusammenhängt. Ausserdem konnten Frauen nicht selbständig vor Gericht klagen, brauchten dafür einen Mann. In einer Zeit rasanten Wandels und totaler Verunsicherung auf existentieller Ebene blühen Verschwörungstheorien aller Art; das ist heute nicht anders als damals. Die Menschen suchten Erklärungen für das über sie herein-

brechende Unglück. Schuldige mussten her! Die Versuchung war gross, sie in alten, alleinstehenden oder randständigen Frauen zu finden.

Für die weltliche Obrigkeit lag es bald nahe, Hexerei als Sonderverbrechen einzustufen. Und sei es bloss, weil die Untertanen eben an Hexen glaubten. Denn wenn der Vorwurf der Schadenzauberei im Raum stand, war die öffentliche Sicherheit in Gefahr. Ob tatsächliche oder bloss eingebildete Gefahren bestanden – die Behörden mussten handeln, wollten sie die Unruhe in den Griff bekommen. Deshalb mussten auch weltliche Gerichte urteilen – nicht die kirchlichen.

Der *«Hexenhammer»* empfahl die Verfahrensgrundsätze des Inquisitionsprozesses. Geheime, schriftliche Verhandlung und Folter als Beweismittel wurden für diese Art von Kapitalverbrechen auch in protestantischen Gebieten üblich. Ausserordentliche Verbrechen verlangen schliesslich nach entsprechenden Ermittlungsmethoden.

Folter schien das einzig angemessene Mittel zu sein. Die Anwendung dieser Methode führte aber unweigerlich dazu, dass praktisch jedes einigermassen hinreichende Indiz auch eine Verurteilung zur Folge hatte. Die Angeklagten konnten fast nur verlieren. Denn was sie auch taten oder sagten – oft wurde es a priori als Ausdruck ihrer Verbindung mit dem Teufel ausgelegt. Und manchmal gestanden die Gefolterten alles, was man von ihnen hören wollte – nur um von der furchtbaren Qual fürs erste befreit zu werden. Wobei sie meist ahnten, dass die Chance, lebend davonzukommen, verschwindend klein war. Dennoch gab es unerschrockene Frauen.

Die letzte Hexenverfolgung in Weyach

Elsbetha Schüepin aus Weyach wurde im Mai 1640 auf Befehl der Obrigkeit in Zürich durch den Stellvertreter des konstanzischen Obervogts in Kaiserstuhl verhaftet und mehrmals *«peinlich»* befragt – also auch gefoltert. Darüber gibt ein Protokoll vom 6. August 1640 Auskunft:

«2mahlen, aber ohne gwicht, jedes mahl 1/4 stund hangendt uffzogen worden, hat nichts bekhenndt, anderst der bluothundt zue Wiach sye an jrer marter schuldig, sy sye khein hex, wolle auch nit also sterben. Jtem man solle sie nuhr tödten, und ob man sie 3, 4 und mehr wochen also hangen ließe, khönndte sie nichts bößes ussagen. Und die, so wider sie geredt, haben die unwahrheit vorgeben. Alß sie ab dem foltersail ledig worden, hat sie geredt, sy wolte, sie were ein hex, damit sie von der marter entlediget wurde» (StAZH A 27.161)

Schliesslich wurde sie gegen Leistung von *«urfhedt»*, also dem unter Eid abgegebenen Versprechen, erlittene Feindschaft nicht zu rächen, auf freien Fuss gesetzt. Elsbetha Schüepin war zwar mit dem Leben davongekommen. Man darf aber annehmen, dass sie nach der Rückkehr ins Dorf keinen leichten Stand hatte und für immer ein Verdacht an ihr hängen blieb.

Vor 300 Jahren: Der letzte Hexenprozess in unserer Region

Der erste Zürcher Hexenprozess [mit Todesurteil] fand 1487 gegen eine aus Oberwil bei Dägerlen stammende Frau statt[1]. Sie wurde lebendig eingemauert!

Im April 1701 fand das letzte Hexentribunal im Alten Zürich statt. Ein regelrechter Massenprozess: 32 Einwohner von Wasterkingen klagten gegen 13 ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Vorwurf: Ausübung von schwarzer Magie in Feld und Stall. Bilanz: 7 Frauen und 1 Mann wurden verurteilt, hingerichtet und verbrannt.

1 In der ursprünglichen Fassung hat sich der Autor Ulrich Brandenberger geirrt: Es handelt sich bei diesem Fall um den ältesten dokumentierten Hexenprozess im Zürcher Herrschaftsbereich, der mit einem Todesurteil endete. Wie der Fall Anneli Sutter von 1462 zeigt, fanden Prozesse wegen Hexerei und Schadenzauber auch vor dieser Zeit statt! Vgl. dazu in Kapitel 4 dieser Dokumentation die Ausführungen von Malamud, 2003.

Hexenflug – Titelbild aus Johannes Weyer: "De praestigiis daemonum", 1566 Quelle: Server für die Frühe Neuzeit http://www.sfn.uni-muenchen.de/hexenverfolgung/

Das *Theater für den Kanton Zürich* arbeitet an einem Stück über den Wasterkinger Hexenprozess !

Geplante Vorstellungen: Wasterkingen: Donnerstag, 10. Mai 2001, Premiere; Samstag, 12. Mai; Sonntag, 13. Mai (Doppelvorstellung). Freitag und Samstag, 18./19. Mai. Weitere Vorstellungen im ganzen Kanton in der Spielzeit 2001/2002.

Literatur

- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Das Neuamt. Aarau 1996, p. 384f
- Heinemann Evelyn: Hexen und Hexenangst. Eine psychoanalytische Studie des Hexenwahns der frühen Neuzeit. 2. Auflage. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1998.

Die weiteren Artikel in der Serie «Hexenverfolgungen» erscheinen ab MGW September 2001. Der vollständige Text aus oben erwähnter Quellensammlung war in MGW April 1997, Seiten 10-12 abgedruckt.

Das Geständnis der Elsa Keller, genannt Schlotter Elsi

Hexenverfolgungen (Teil 2)

Auch in unserem Dorf forderte der in der Mai-Ausgabe in seinen Ursachen beleuchtete Hexenwahn seine Opfer. Die Weyacher Hexenprozesse sind zwar nicht zu solch trauriger Berühmtheit gelangt wie etwa die von 1701 in Wasterkingen. Mindestens drei Frauen aus Weyach wurden im 16. Jahrhundert zu Zürich als Hexen verurteilt und verbrannt.

Die Muster, nach denen Hexenverfolgungen abliefen, waren immer die gleichen. Im Kern einer Hexenbeschuldigung stehen wiederholte Zusammenstösse zwischen einem aufsässigen, in irgendeiner Form randständigen Gemeindemitglied und seiner Umgebung.

Die der Hexerei bezichtigten Frauen waren den Beschuldigern und ihren Zeugen oft jahrelang bekannt, in den meisten Fällen stammten sie aus demselben Ort oder einem Nachbardorf. Die angeklagte Frau war in der Regel sozial benachteiligt und meist in Konflikte verwickelt, die in Verwünschungen und Flüchen mündeten. Man fürchtete ihre Rache ganz besonders, denn: Eine Frau konnte vor Gericht nicht selbständig klagen. Sie kam auch nicht leicht zu ihrem Recht, wenn sie keinen Mann hatte, der ihr dazu verhelfen konnte. Deshalb galt Schadenzauber mit Hilfe von Teufel und Magie als typisch weiblicher Racheakt.

So erwartete man auch gar nichts anderes, als die der Verbindung mit dem Teufel verdächtigte Weycherin Elsa Keller sich selber belastete, indem sie in Zürich unter der Folter erklärte, wiederholt Leute durch Schadenzauber geschädigt und Unwetter verursacht zu haben:

«Namlich, alls sy by Cleinhans Boumgartern zů Wyach zehus gesin unnd er sy nit mer haben wellenn, hett sy das übel verdrossenn unnd jm deßhalb ein achttägig kalb verderpt. Das were jnn zweygenn tagen gestorben.» (StAZH A 27.159 Nr. 23 S. 19)

Solche und andere unerklärliche Schadenfälle bei Leuten aus dem Dorf, die mit der Angeschuldigten Streit gehabt hatten, wurden ihr vorgehalten und bekamen ihre Bestätigung.

Die Schlotter Elsi und zwei weitere Frauen hatten schon bei der Einvernahme durch den konstanzischen Obervogt zu Kaiserstuhl gestanden, mit dem Teufel geschlechtlichen Umgang gepflegt zu haben, um von ihm Hilfe im Kampf gegen ihre Widersacher zu bekommen:

«Jtem Elsa Kellerin von Wyach hett veriechen [gestanden]*, wie sy in der Rüty gsin syg und ghacket und gseyt habe, do syge sy also wyderwertig gsin, wie der Kueny Graff von Wyach jnnen so vil plagen an than habe. Do syge der boeß also jn jhrer wyderwertikeyt zů jren in die Rüty komen und zů jren gredt, woeltist mins willens faren, so woelt jch dir gnůg gen.»*

Dass man nach einer Kränkung vom Teufel geritten wird, ist auch für uns nachvollziehbar.

«Do habs sys nit woellen thůn, sonder sy habe sich gsegnet. Do syge er nacher aber ein mal zů jren komen. Do hab sy sins willens aber nit woellen gleben. Do syge er zum dritten mal zů jren komen jn eim schwarzen kleyd und habe ein büchsen uff der achslen dreytt und ein pfiffly am halß ghept, damit hab er pfiffett. Do habe sy zum ersten gmeint, es were der Baltassar von Mulenflů [Mulflen, Gemeinde Bachs] *gsin. Da habe er sy aber angfochten, sins willens pflegen und by jm zeligen, so woelle er jren gnůg gen. Do habe sy das mit jm than und sins willens pflegen; er syge aber kalter natur gsin den jr man und habe ein rock an ghept, der boes. Den hab er abzogen und sy druff gleytt und syge am herbst yetz vergangen zwey jar gsin, do sy dem boesen verwilget habe.»*

Diese Sätze gerieten ihr zum Verhängnis. Am 26. Juni 1539 wurde Elsa Keller zusammen mit den ebenfalls vom konstanzischen Obervogt den Zürchern überstellten Anna Hemmerlin und Kathrin Angstin, genannt Kilchhensin, vor der Stadt auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Literatur

- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Das Neuamt. Aarau 1996, p. 382f *Nr. 176a Weiach. Hexenverfolgungen.* Quellendokumente: StAZH A 27.159 Nr. 23, S. 14, 19, 28 und 36
- Heinemann Evelyn: Hexen und Hexenangst. Eine psychoanalytische Studie des Hexenwahns der frühen Neuzeit. 2. Auflage. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1998.

«Nit glaßluter, sonnder gar ful» – ist das eine Hexe?

Hexenverfolgungen (Teil 3)

Am 26. Juni 1539 starben Elsa Keller, Anna Hemmerli und Kathrin Angstin auf dem Scheiterhaufen. Diese Urteilsvollstreckung beendete ein Gerichtsverfahren, das weite Kreise zog.

Wenn man den mutmasslichen geistigen Zustand der Beschuldigten berücksichtigt, ist das auch kein Wunder. Nach heutiger Praxis würde Elsa Keller («Schlotter Elsi») wohl in ärztliche Behandlung kommen. Der Übername deutet ja darauf hin, dass sie nicht ganz normal war. Dazu kommen Wahnvorstellungen. Wahrscheinlich war sie selber unsicher, ob sie nicht vom Teufel besessen sei. Jedenfalls konnte man ihr das leicht einreden.

Natürlich wurden die angeklagten Frauen auch nach den Namen weiterer Hexen befragt – wenn nötig mit Suggestivmethoden und durch Ausnützen von Neid und Missgunst. Manches bestätigte sich, weil man es hören wollte. Christa Boumgarter aus Weyach geriet auf diese Weise ebenfalls tief in den Verdacht hexenmässiger Umtriebe. Sowohl Anna Hemmerli wie Elsa Keller bezichtigten sie erst der Hexerei, widerriefen dann aber ihre Aussagen:

«Jtem dise Schlotterelsi mitsampt Annen Hemmerlin sind beyd frygs willens bekanntlich worden, als sy die Boumgarterin von Wygach ouch angeben, als ob sy jr mitthafft gewesen unnd glych wie sy schuldig gewesen werind, das sy jren daran unrecht gethan unnd sy alleyn uß nyd unnd haß angeben habind.» (StAZH A 27.159 Nr. 23 S. 24)

Die Angeschwärzte wurde trotzdem gefangengenommen und examiniert. Sie gestand jedoch nicht und wurde freigelassen. Sieben Jahre später fiel der Verdacht von neuem auf Christa Boumgarter, die den Behörden immer wieder aufgefallen war. Gerüchte machten die Runde. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich forderten daher den konstanzischen Obervogt zu Kaiserstuhl mit Brief vom 12. Juni 1546 auf, sie erneut zu verhaften und zu befragen:

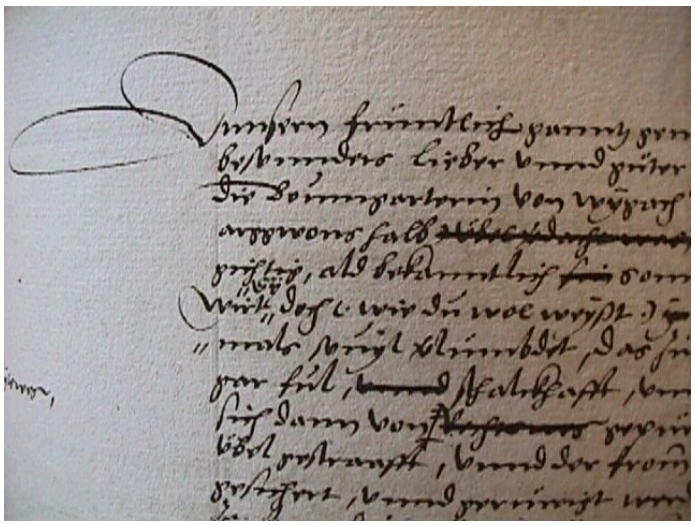

Aufforderung zur Verhaftung der Christa Boumgarterin (StAZH B IV 16 fol. 300)

«Wiewol die Boumgarterin von Wygach vor jaren (alß sy ettwas bös arggwons halb gefanngen ward) keynerdings gichtig [geständig] *ald bekanntlich, sonnder ganntz reyn und unschuldig sin wolt, wirt sy doch (wie du wol weyßt) uß menngerlej ursachen yetz abermals*

sovyl verlümbdet, das zů besorgen, sy nit glaßluter, sonnder gar ful, schalckhafft unnd der boßheyt hafft und ergëben syge.»

Einmal verdächtig, immer verdächtig: Hier zeigt sich exemplarisch, wie schnell Frauen mit nicht ganz lupenreinem, eben *«glaßluterem»* Image ins Visier der Obrigkeit gerieten. Die Behörden geben zu, dass eigentlich nichts Konkretes gegen Christa Boumgarter vorliege. Der Haftbefehl wurde auch aus Präventionsgründen erlassen:

«Da sich dann von recht und billigkeyts wegen gepürt, das die warheyt gesůcht, das uebel gestraafft unnd der fromm unnd unschuldig vor dem bößen gesichert unnd geruewigt werde, wellichem eyn anfanng zegeben du an dem ort amptshalb pflichtig bist.» (StAZH B IV 16 f. 300*)*

Ob die Vertreter der Zürcher Obrigkeit nun an Hexerei und Zauberwerk glaubten oder nicht: Ihr Bemühen, Ruhe und Ordnung trotzdem aufrechtzuerhalten, wird hier deutlich.

Literatur

- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Das Neuamt. Aarau 1996, p. 383 - *Nr. 176a Weiach. Hexenverfolgungen.*
- Heinemann Evelyn: Hexen und Hexenangst. Eine psychoanalytische Studie des Hexenwahns der frühen Neuzeit. 2. Auflage. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1998.

Der leibhaftige Böse in Hasengestalt

Vor etwa sechs Jahren sind in der Reihe *Weiacher Geschichte(n)* drei Folgen über Hexenprozesse erschienen, in die Weiacherinnen verwickelt waren.

Zitiert wurde dabei aus dem 1996 publizierten Rechtsquellen-Band über das Neuamt (s. ganz unten), in dem gleich der erste dem Stichwort Weiach zugeordnete Quellenkomplex die Hexenverfolgungen betrifft.

Gang für dich und segnen dich, es jst nit gůts

Aus dem 1539 niedergeschriebenen Geständnis der Elsa Keller, genannt Schlotter Elsi, ist in Weiacher Geschichte(n) Nr. 22 der erste Teil abgedruckt.

Hier bringen wir den zweiten Teil, in dem sie über ihre Begegnung mit einem Hasen berichtet. Protagonisten sind Elsi, ihr Mann Mathys und der Teufel:

«*Jtem me hett sy veriechen* [gestanden]*, wie sy mit dem vech uß dem Stocky syge gfaren um den mitten tag, do lege ein haß in studen. Do schlueg sy mit der růtten uff jn, do wött er nit fliechen, do růffte sy jrem Mathysen. Do rette er: "Gang für dich und segnen dich, es jst nit gůts." Das thett sy.*»

«*Jtem dem nach morndrigs fueren sy mit dem vech jn Francken Halden, do lege aber* [wieder] *ein grossen hasen im acker. Do schrüwe sy: "Zů hurß, zů hurß." Do rette jr man: "Schwyg, ich wil in ze tod werffen." Und wurffe also drüy mal jn jn, das es er butschty. Do rette er zů jren: "Elsy, far für, es jst der libhafft tüifel, das unns nüt gscheche und segnen dich." Dem nach, am dritten tag dar nach, do sy in Francken Halden aber gfaren syg, do syge der böß ennit dem hag gstanden, wie er den vor by jren jn der Rüty gsin syg unnd habe ein bengel jn henden ghept und zů jren gredt: "Das dich gotz küry schend, warumb hest mich lassen also werffen. Jch bin in hasen wyß da glegen." Da hab sy sich gsegnet und syge für gfaren.*»

Lebendiges magisches Denken

Arme Hasen. Hätten sie die Flucht ergriffen, dann wären sie nicht mit dem Teufel verwechselt worden.

Aus dem ersten Teil des Verhörprotokolls geht hervor, dass der Teufel ihr nachstellte, weil Elsi sich ihm einmal sexuell hingegeben habe, um die von ihm versprochenen übernatürlichen Kräfte zu erlangen.

Auch die beginnende Reformation konnte die Leute offensichtlich nicht davon abhalten, felsenfest an magische Vorgänge und den Leibhaftigen zu glauben. Ob Schlotter Elsi wirklich geistig verwirrt war und nach heutigen Kriterien in psychiatrische Behandlung käme (wie in den Weiacher Geschichten Nr. 22 behauptet), ist nicht eindeutig festzustellen. Aber wie man sieht, war auch Elsis Mann und wohl etliche weitere Dorfbewohner voll und ganz von der Existenz des Teufels überzeugt. Und sie wussten auch, dass dieser in Hasengestalt auftreten könne.

Wo der Teufel damals anzutreffen war

Wie nahe der Teufel dem Dorf kam, sieht man auf dem untenstehenden Ausschnitt aus dem Flurnamenplan 1958 (StAZH O 471 c):

Die Orte, an die Elsi mit dem Vieh gezogen war, liegen westlich des Dorfes (links auf der Karte). Der Stocki (Nr. 69) ist ein sanft ansteigendes Waldgebiet auf dem Plateau, die Frankenhalde (Nr. 66) bildet den östlichen Abschluss der Schotterebene des Hasli gegen das Dorf und die leicht tiefer liegende Ebenen, z.B. des Hard.

Man darf annehmen, dass diese beiden Flurnamen im Lauf der Jahrhunderte nicht allzu stark gewandert sind. Wo allerdings 1539 die «Rüty» war, ist nicht bekannt. Das ist auch nicht verwunderlich. Denn «Rüti» ist ein sehr häufiger Flurname und bedeutet ein Stück Ackerland, von dem man wusste dass es noch nicht allzu lang her war seit seiner Rodung. Nach einigen Jahren verschwinden solche Namen oft von selber wieder, indem sie von neuen Bezeichnungen überlagert und von diesen verdrängt werden.

Quellen und weiterführende Artikel

- Weibel, Th.: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Das Neuamt. Aarau 1996 – S. 382. [Nr. 176a Weiach. Hexenverfolgungen. Vollständig abgedruckt in: . In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, April 1997 – S. 10-12.].
- Wie an und für sich normale Frauen zu Hexen wurden. Hexenverfolgungen (Teil 1). Weiacher Geschichte(n) 18. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, Mai 2001 – S. 17-18.
- Das Geständnis der Elsa Keller, genannt Schlotter Elsi. Hexenverfolgungen (Teil 2). Weiacher Geschichte(n) 22. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, September 2001 – S. 11.
- «Nit glaßluter, sonnder gar ful» – ist das eine Hexe? Hexenverfolgungen (Teil 3). Weiacher Geschichte(n) 23. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, Oktober 2001 – S. 10.

1 Kommentar:

Eine sehr gute Zusammenfassung von Ausmass, bekannten Ursachen und Hintergründen des Hexenwahns gibt der Historiker Markus Schär in Facts Nr. 22, 31. Mai 2007:

Jagdszenen aus der Schweiz

Der Lead lautet: «*Es war kein Zufall, dass die letzte Hexe Westeuropas vor 225 Jahren in Glarus starb: Niemand jagte so eifrig nach Hexen wie die alten Eidgenossen.*»

By WG(n), at Freitag, 1. Juni 2007 15.53 Uhr CEST

«Mit güete ald der marter»

Die Weyacher Hexenprozesse von 1539 und 1589

Der erste Weyacher Hexenprozess endete am 26. Juni 1539 mit dem Tod der Elsa Keller, genannt Schlotter Elsi, und zweier weiterer Frauen aus unserem Dorf (Anna Hemmerlin und Kathrin Angstin, genannt Kilchhensin) auf einem Scheiterhaufen vor den Toren der Stadt Zürich.

Drei Todesurteile auf einen Schlag! Das war für Zürcher Verhältnisse damals völlig untypisch. Üblicherweise wurden der Hexerei bezichtigte Personen lediglich des Landes verwiesen. Franz Rueb berichtet in seinem Buch «Hexenbrände – Die Schweizergeschichte des Teufelswahns» von diesem plötzlichen Kurswechsel:

«*Nach Zwinglis Tod und der Katastrophe für den Staat Zürich durch den 1531 verlorenen Kappelerkrieg hat sich in der Limmatstadt vorerst* (...) *nichts geändert. Von 1532 bis 1537 endeten von vier Hexenprozessen gegen Frauen aus Andelfingen einer mit Ausweisung, ein weiterer mit Freilassung auf Urfehde und zwei mit Freilassung, der eine sogar mit Entschädigung für das unschuldige Prozessopfer, was es weitherum kaum je gegeben hat. Aber 1539 fand plötzlich eine grosse Scheiterhaufen-Exekution statt: drei Hexen aus Weyach wurden ins Feuer geworfen, deren Geständnisse unter der Folter erpresst worden sind, die Frauen hatten sich in vielen Punkten widersprochen, was offensichtlich niemandem auffallen wollte.*»

Angst, Angst, Angst! Die Eiszeit am Ende des 16. Jahrhunderts

Die drei Urteile waren im Nachhinein betrachtet nur das Vorspiel für eine Ära der Hexenprozesse, wie sie das Zürichbiet noch nicht gesehen hatte. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts wendete sich das Blatt nämlich vollends. Franz Rueb erklärt, weshalb:

«*Ab etwa 1560 hat die evangelische Geistlichkeit in Zürich begonnen, sich mit dämonologischer Gelehrsamkeit zu befassen. Heinrich Bullinger* [einflussreicher Nachfolger Zwinglis als Oberhaupt der Zürcher Kirche] *glaubte an Hexen- und Zauberkünste. Die Politik der Erhaltung des Erreichten tendierte zur evangelischen Orthodoxie. Das Lebensgefühl war zunehmend von einer Naturangst bestimmt, man hatte Angst vor Gewittern, Überschwemmungen und Blitzschlägen, selbst mehr als im Mittelalter, man fürchtete sich vor Kometen, vor Korn- und Blutregen, man spekulierte über Himmelserscheinungen, seit vor der Niederlage in Kappel ein Komet das Unheil angeblich angekündigt hatte. Man fürchtete die Erstarkung des katholischen Lagers und erwartete eigentlich einen neuen Glaubenskrieg. Die Niederlage in Kappel wirkte lange nach. Die dreissig Jahre 1570 bis 1600 sind in die kritische zürcherische Geschichtsschreibung als «Katastrophen-Jahrzehnte» eingegangen. Die Jahre waren gekennzeichnet durch schlechte, regnerische, kalte Sommer und harte, lange Winter.* (...) *Diese Krisenzeit, diese Eiszeit ist wohl nicht zufällig auch die Zeit mit den meisten Hexenprozessen in der Republik Zürich. Angst, Angst, Angst war die verbreitete Gemütslage. Angst war auch immer dem Hexenwahn und der Hexenverfolgung Pate gestanden.*»

Als Folge dieser kleinen Eiszeit wurde wohl auch das Klima in unserem Dorf frostiger. Der Konkurrenzkampf ums Überleben wurde brutaler, die Toleranzschwellen lagen zusehends tiefer und mit dem friedlichen Zusammenleben harzte es zusehends. Nicht umsonst stammt die älteste bekannte schriftliche Gemeindeordnung vom 14. November 1596. [Originaltext erstmals publiziert in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Band Neuamt Nr. 183,

vgl. unten Abschnitt *Quellen und Literatur*; sowie abgedruckt in den *Mitteilungen für die Gemeinde Weiach*, September 1997, S. 22-24.]

Die bisher seit dem Mittelalter mündlich überlieferten Verhaltensregeln griffen nicht mehr. Die erst unter dem Druck und der Vermittlung der Obrigkeit zu Zürich entstandene Gemeindeordnung von 1596 und ihre Vorgeschichte zeigen dies überdeutlich.

Weiach war übrigens die einzige Gemeinde im Neuamt, in der Hexenverfolgungen stattfanden (Weibel 1995, Fn-492). Am Fehlen eines eigenen Pfarrers allein kann es nicht gelegen haben, denn dann hätte man zu Neerach oder Windlach (beide bis heute ohne reformierte Kirche) Ähnliches feststellen müssen wie in Weiach. Interessant ist immerhin, dass beide grossen Hexenprozesse (1539 und 1589) vor dem Zeitpunkt der festen Wohnsitznahme des Pfarrers im Dorf Weiach im Jahre 1591 erfolgten. Ungeklärt ist bis dato, ob die Häufung der hier im Dorf zusammengebrauten Hexengeschichten auch damit zusammenhängt, dass das römisch-katholische Fürstbistum Konstanz wegen seiner Niedergerichtsbarkeitsrechte im sonst zwinglianisch-reformierten Weiach etwas zu sagen hatte.

Gibt es Hexen? Eine nur unter Gebildeten umstrittene Frage

Wie kam es zu dieser plötzlichen Häufung an Hexensichtungen? Einige spätmittelalterliche Kirchenoberen leiteten die Kehrtwende ein, indem sie den im einfachen Volk schon immer vorhandenen Hexenglauben nicht mehr ignorierten oder gar verurteilten, sondern im Gegenteil ihre Adlaten selber aktiv auf Hexen- und Ketzerjagd schickten.

Auch in diesen Jahren gab es bereits entschiedene Kritiker der Hexenprozesse. Johannes Weyer (auch Joann Wiems genannt), Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, wandte sich 1563 in seinem kritischen Werk «*De praestigiis daemonum*» (Vom Blendwerk der Dämonen) gegen den «Hexenhammer» der Inquisitoren Heinrich Institor und Jacob Sprenger und erklärte, das von diesen behauptete Bündnis des Satans mit den Hexen sei eine leere Erfindung, es gebe keine «*Hexerey*» und die Prozesse seien ungerecht.

Diese Stellungnahme ist im «*Grossen vollständigen Universallexicon*» von Johann Heinrich Zedler von 1735 abgedruckt (Band XII, Spalten 1978-1995). Selbst zu dieser Zeit, mitten in der Aufklärung, war die Hexen-Frage noch nicht erledigt. Nach ausführlicher Erklärung, was man unter Hexen zu verstehen habe, hält der *Zedler* fest: «*Ob es nun dergleichen Hexen gebe, wie wir sie beschrieben haben, darüber ist ein grosser Streit. Der gemeine Hauffen spricht ja, etliche wenige sonderbare Köpffe aber sprechen nein.*»

Befehl aus Zürich an die Obervögte in Kaiserstuhl

Fünfzig Jahre nach der Schlotter Elsi und ihren zwei unglücklichen Leidensgenossinnen gerieten erneut drei Frauen aus unserem Dorf in den Verdacht der Hexerei. Am 20. September 1589 forderte die Zürcher Obrigkeit den konstanzischen Obervogt zu Kaiserstuhl auf, diese drei «*zů Wyach verlümbdeten wybs personen*» zu verhaften.

Die Zürcher Regierung, welche dank ihren vielfältigen wirtschaftlichen Kontakten in Europa eher zu den aufgeklärteren Obrigkeiten gehörte, liess solche Verhaftungen zwar vornehmen, aber manchmal nur widerwillig und wie es scheint hauptsächlich, um die aufgebrachte Bevölkerung eines Dorfes zu beruhigen. Man wollte die brodelnde Gerüchteküche in den Griff bekommen. Es ging aber auch darum, wirkliche von vermeintlichen Übeltäterinnen zu unterscheiden. Das zeigt sich am Auftrag an den Untersuchungsrichter in den Weyacher Hexenvorfällen von 1589, «*volgents jres weßens unparthygische kundschafft*» einzuholen (d.h. Zeugen einvernehmen) und die Verdächtigen «*mit guete ald der marter*» zu befragen [«ald» ist das frühneuzeitliche Wort für «oder»], wozu unter anderem auch das Vorzeigen der Folterinstrumente gehörte. Nur wenn sie wirklich «*malefitzischer sachen jichtig und be-*

kandtlich», also geständig und der Hexerei überführt seien, so der Auftrag, solle er sie nach Zürich ausliefern. [StAZH B IV 48 fol. 90]

Der Obervogt tat wie geheissen. Nicht einmal zwei Wochen später, am 9. Oktober 1589, liess er eine der Frauen mit folgendem Brief seinem Auftraggeber, «*dem ervenvesten, fürnemmen unnd wysen herren Niclauß Waser, deß raths der statt Zürich, derzeit obervogt jm Nüwen Ampt, unnserm jnnsonders günstigen herren*» überstellen. Waser hatte die Regierungsgewalt im Neuamt inne, er residierte aber in seinem Stadthaus in Zürich.

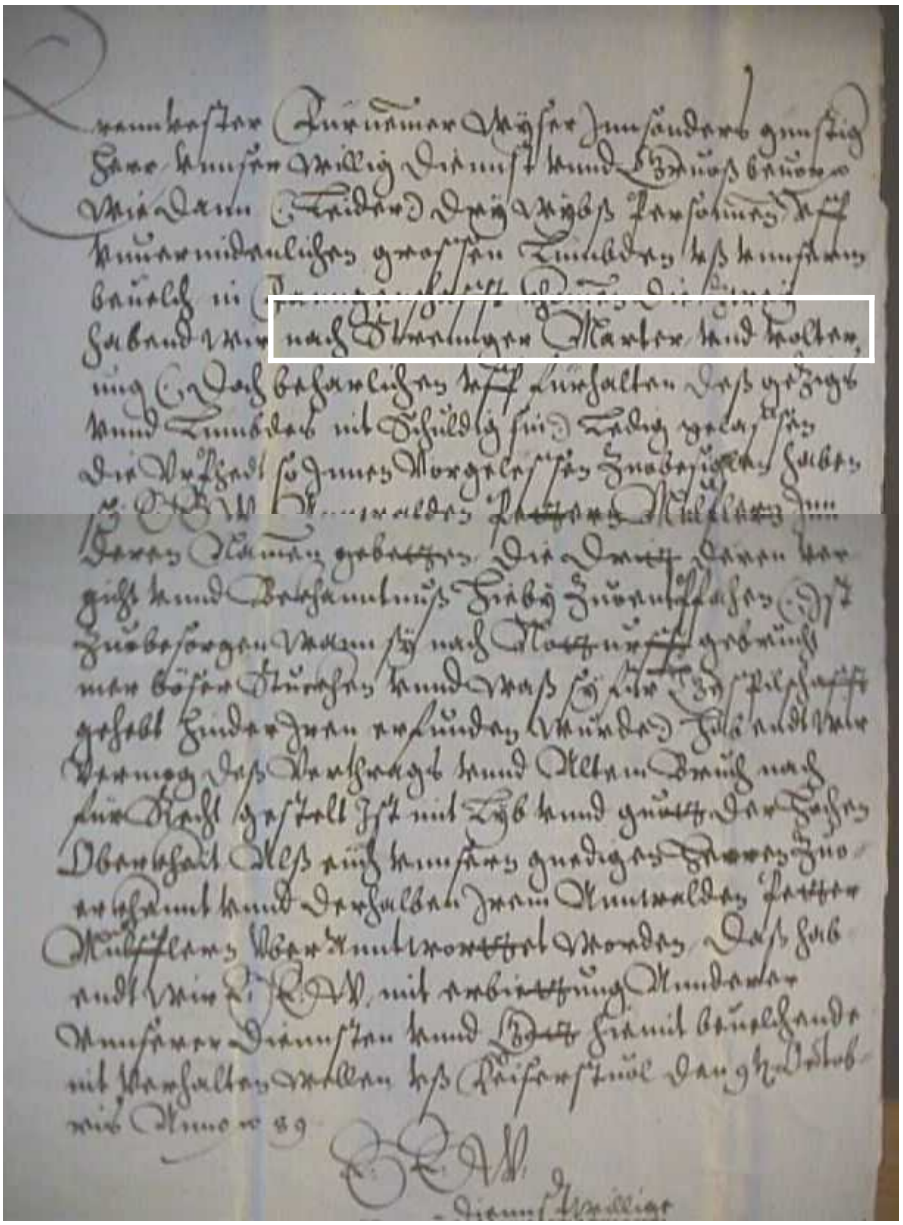

Die Kaiserstuhler Obervögte an den Obervogt des Neuamts. StAZH A 27.160

Nach der Grussformel: «*Erennvester, fürnemmer, wyser, jnnsonders günstiger herr, unnser willig diennst unnd gruoß bevor*», folgt ein kurzer Bericht:

«*Wie dann (leider) dry wybß personnen uff unvermidenlichen grossen lümbden uß unnserem bevelch in fanngenschaft khommen, die zwey habend wir nach strennger marter und volterung (doch beharlichen uff fürhalten deß gezigs unnd lümbdes nit schuldig sin) ledig gelassen, die urfhedt, so jnnen vorgelëssen, zuobesiglen haben sy e.e.w. annwalden Pettern Mülflern jnn deren nammen gebetten.*»

Was ist mit dem Wort *verlümbdet* in diesem Kontext gemeint? *lümbden* (pl.) bedeutet gemäss Th. Weibel *Verdacht*. *verlümbdet* könnte demnach simpel und einfach als *verdächtigt*

oder *verdächtig* interpretiert werden. (vgl.: Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/ Bd.8 Spalte 1507 sowie 1257-1262 stützen die Einschätzung von Weibel.)

Nicht immer endete die Folter in einer Verurteilung

Zwei von den verhafteten Frauen klagten sich also auch unter strenger Folter nicht selber der Hexerei an. Deshalb wurden sie – wie 1640 Elsbetha Schüepin (vgl. Weiacher Geschichte(n) Nr. 18, Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, Mai 2001) – gegen Leistung von *urfhedt*, also dem unter Eid abgegebenen Versprechen, erlittene Feindschaft nicht zu rächen, auf freien Fuss gesetzt.

Nicht so die dritte Frau. Sie wurde nach Zürich überstellt. Denn bei ihr waren sich die Vertreter der niederen Gerichtsherren nicht so sicher, ob da nicht mehr vorhanden sei. Weisungsgemäss und getreu dem Staatsvertrag von 1576 überwiesen sie den Fall samt den von ihnen eingeholten Untersuchungs- und Folterprotokollen in die Kompetenz der hohen Gerichtsbarkeit, d.h. an den zürcherischen Obervogt des Neuamts:

«*Die dritt, deren vergicht unnd bekanntnuß hieby zuoentpfachen (jst zuobesorgen, wann sy nach notturfft gebrucht, mer böser stuckhen unnd waß sy für gespilschafft gehebt, hinder jren erfunden wurde) habendt wir vermog deß verthrags unnd alten bruch nach für recht gestelt; jst mit lyb unnd guott der hochen oberkheit alß eüch, unnsern gnedigen herren, zuoerckennt unnd derhalben jrem annwalden Petter Mulfflern uberanntworttet worden. Daß habendt wir e.e.w. mit erbiettung annderer unnserer diennsten unnd gott hiemit bevelchende nit verhalten wellen.*

Uß Keiserstuol, den 9ten octobris anno 1589

E.e.w. dienstwillige: Moritz Kloß, deß raths der statt Lutzern, der zeit obervogt daselbsten; Burrchardt Peyer, landtspergischer obervogt zue Wassersteltzen.» [StAZH A 27.160]

Verwickelte Verhältnisse bei der Niedergerichtsbarkeit

Daran, dass gleich zwei Obervögte für die Angelegenheit verantwortlich zeichnen, sieht man übrigens sehr schön, wie die niedere Gerichtsbarkeit über Weiach damals aufgeteilt war. Nämlich zwischen dem Bischof von Konstanz und den Herren von Landsberg. Mit diesen Adeligen teilte der Bischof seine Rechte als niederer Gerichtsherr (seit 1587, als sie von den Heggenzern deren Anteil übernahmen). Erst 1605 gelang es dem Fürstbischof, den Landsbergern ihre Hälfte abzukaufen und sich erneut als alleiniger Inhaber der Niedergerichtsbarkeit zu etablieren.

Kurzer Prozess mit Verena Meier

Was geschah nun mit der als mutmassliche Hexe nach Zürich überstellten Verena Meier? Die Obrigkeit des Zürcher Stadtstaates machte kurzen Prozess mit ihr. Das Dossier über diesen Hexenprozess im Staatsarchiv des Kantons Zürich ist schmal. Die Analyse der darin vorhandenen Handschriften lässt aber immerhin den Schluss zu, dass es in der Stadt Zürich nicht zu weiteren Abklärungen kam und man nur noch das Urteil fällte und rasch vollstreckte.

Die Behörden wussten nur zu gut, wie schnell eine nicht konforme Frau auf der Landschaft in den Augen ihrer Mitmenschen als Hexe galt. Selbst wenn ihre Schuld nicht zweifelsfrei feststand, wollten die Beschuldiger die von ihnen als Hexe Bezeichnete um jeden Preis brennen sehen. Durch die Hexengerüchte war der Dorffriede ernstlich gestört, die dort lebenden Leute massiv verunsichert. Daher war – besonders in unsicheren Zeiten wie denen der 1590er-Jahre – die Tendenz zu drakonischen Strafen die logische Folge. Dass Verena Meier vor allem dem Dorffrieden zuliebe geopfert wurde, liegt nahe.

«Sy ist mit dem führ gricht Sambstags den 4. Octob. A° 89»

Diesen Vermerk findet man als so genannte Dorsualnotiz auf dem Vernehmungsprotokoll. Am 4. Oktober 1589 wurde Verena Meyer auf einer von 1493 bis 1701 für die Exekution von Hexen und Zauberern vorgesehenen Sandbank an der Sihl ausserhalb der Stadt Zürich verbrannt. Durch diese Hinrichtung war wieder einmal ein Hexenproblem «gelöst» und der Seelenfrieden eines ganzen Dorfes zumindest temporär wiederhergestellt.

«Moment mal!», denken Sie jetzt vielleicht. «Hier stimmt doch etwas nicht. Wie ist es denn möglich, dass Moritz Kloß und Burrchardt Peyer die der Hexerei Verdächtigte am 9. Oktober nach Zürich auslieferten, sie dort aber schon am 4. Oktober hingerichtet wurde?»

Hier sei nur soviel verraten: Dieses «Wunder» verdanken wir einem Papst und der Abneigung des reformierten Zürich gegen dessen «unfehlbare» Dekrete. Mehr dazu im August.

Quellen und Literatur

- Bestände des Staatsarchivs des Kantons Zürich zum Thema Weiacher Hexenverfolgungen in den Abteilungen: StAZH A 27.159-161; A 199.7; B IV 16; B IV 48 und B IV 101
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Das Neuamt. Aarau 1996, S. 382ff

  Nr. 176a Weiach. Hexenverfolgungen. Quellendokumente: StAZH A 27.159 Nr. 23 –S. 28 und 36 sowie StAZH A 27.160. sowie: *Nr. 183 Weiach. Gemeindeordnung.*
- Eichenberger, U.: Die Galgenfrist dauerte einen Tag. Tages-Anzeiger, 16. Juni 1999 – S. 19.
- Reich, R.: Die Rolle der Zürcher Landeskirche an den Hexenprozessen. Ein düsteres Kapitel in der Kirchengeschichte. Neues Bülacher Tagblatt, 16. Juni 2001
- Rueb, F.: Hexenbrände – Die Schweizergeschichte des Teufelswahns. Zürich, 1995 – S. 68-69.
- Brandenberger, U.: Wie an und für sich normale Frauen zu Hexen wurden. Hexenverfolgungen (Teil 1). Weiacher Geschichte(n) 18. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, Mai 2001 – S. 17-18.
- Brandenberger, U.: Das Geständnis der Elsa Keller, genannt Schlotter Elsi. Hexenverfolgungen (Teil 2). Weiacher Geschichte(n) 22. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, September 2001 – S. 11.
- Brandenberger, U.: «Nit glaßluter, sonnder gar ful» – ist das eine Hexe? Hexenverfolgungen (Teil 3). Weiacher Geschichte(n) 23. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, Oktober 2001 – S. 10.
- Heinemann, E.: Hexen und Hexenangst. Eine psychoanalytische Studie des Hexenwahns der frühen Neuzeit. 2. Auflage. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1998.
- Der leibhaftige Böse in Hasengestalt. WeiachBlog, 12. Mai 2007 [Nr. 454]
- Weibel, Th.: Historische Kurzbeschreibungen der Siedlungen im Neuamt. Zürich 1995 – Fn 492.

Frühere Artikel zum Thema Hexenverfolgungen sind in den MGW-Ausgaben Mai, September und Oktober 2001 erschienen (siehe http://weiachergeschichten.ch/verzeichnis/). Der vollständige Text aus oben erwähnter Quellensammlung war in den Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, April 1997, S. 10-12 abgedruckt.

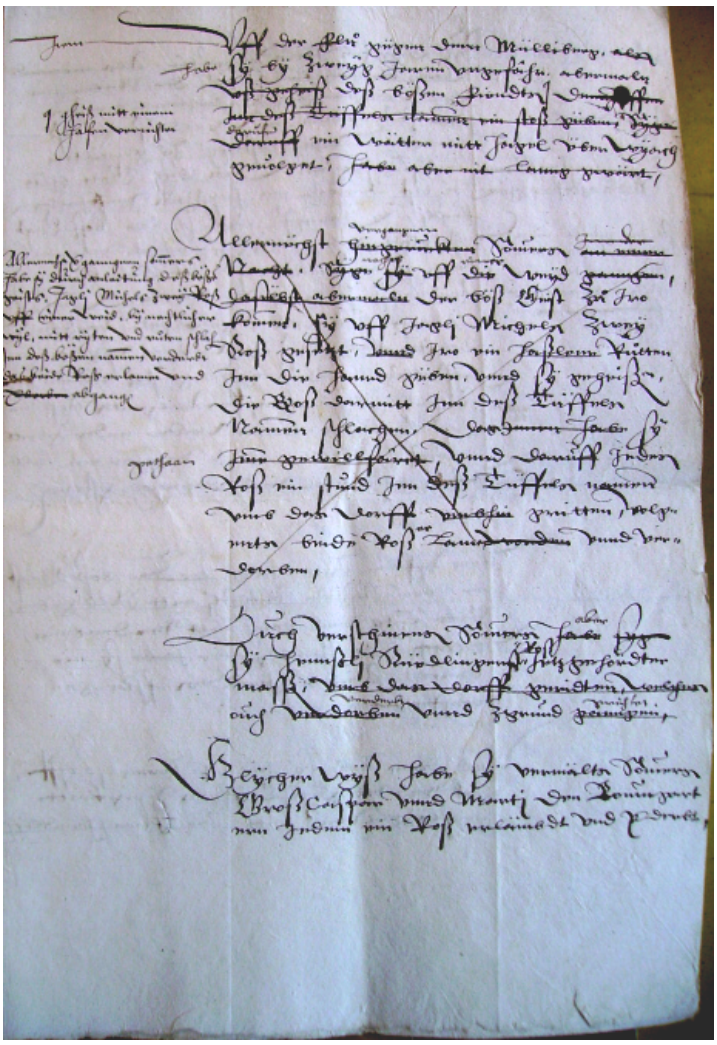

Das Kaiserstuhler Verhörprotokoll in Sachen Verena Meyer von Wyach. Herbst 1589; StAZH A 27.160

Man sieht, dass hier offensichtlich mit dem Dokument gearbeitet, gestrichen und verbessert wurde.

3 Arbeiten von alt Staatsarchivar Dr. Otto Sigg

3.1 **Historicum.net 2012**

Hexenverfolgungen in Zürich

Otto Sigg

11. Dezember 2012

Prolog

In der Zeit zwischen 1487 und 1701 wurden im Territorium des Stadtstaates Zürich 79 Personen (davon 5 männlich) wegen Buhlschaft mit dem Teufel und Gottesverleugnung zum Tode verurteilt, bis 1606 ausschließlich durch Verbrennen bei lebendigem Leib, darnach zunehmend durch Verbrennung des Leibes nach erfolgter Enthauptung. Aber noch 1701, im letzten klassischen Hexenprozess im Staat Zürich, wurde eine sehr betagte Frau bei lebendigem Leib verbrannt. Nochmals etwa gleich viele Personen wurden in entsprechende Prozesse verwickelt, mussten aber mangels Geständnisses – meist auf Urfehde hin – wieder frei gelassen werden.

Sozio-ökonomische Grundlagen

Zur Zeit des ersten Hexenprozesses 1487 hatte die alte Reichsstadt, ab 1336 verfassungsrechtlich zünftisch organisiert, ihr Territorium von rund 1800 Quadratkilometern (weitgehend dem modernen Kanton Zürich entsprechend), als festgefügten Stadtstaat etabliert. In diesem Staat hatte um 1470 ein – an den damaligen Ressourcen gemessen – drastisches Bevölkerungswachstum eingesetzt. Bis zur Zeit der Reformation verdoppelte sich die Bevölkerungszahl auf 50.000, um in den folgenden 50 Jahren, das heißt bis in die Jahre der beginnenden Kleinen Eiszeit nochmals um 25.000 Seelen anzusteigen. An diesem Wachstum hatte die sich gesellschaftlich abschließende Stadt mit ihrer vom 15. bis 17. Jahrhundert eher unter 5.000 Seelen bleibenden Einwohnerschaft kaum Anteil. Bis zum Jahr 1700 war die Bevölkerung des Staates auf etwa 120.000 Seelen angewachsen.

In der vorindustriellen Zeit bedeutet ein solches Wachstum zunehmend räumliche, soziale und mentale Enge, eine Enge, die durch die Agrarverfassung mit ihren kleinen, eingezäunten Zirkeln, seien es die einzelnen Haushofstätten, die darum liegenden Kraut- und Baumgärten, sei es der diese Einheiten umfassende Dorfetter, die daran angrenzenden Ackerzelgen mit ihren praktisch weglosen und nur gemeinschaftlich zugänglichen schmalen Parzellen, die ebenfalls eng umzäunten Wiesen- und Rebenbezirke, die übernutzten Wäldern mit ihren Haubezirken oder seien es die eng überwachten gemeinen Weiderechte und Allmenden, ohnehin gegeben war.

Die durch Ein- und Anbauten erweiterten und oft mit Mietlingen überfüllten Häuser mit ihren dünnen Holzwänden wurden noch ringhöriger, und die höchstens pro Hektare geerntete eine Tonne Getreide musste durch noch mehr Esser geteilt werden.

Verfolgung

Diese Enge und Verarmung scheint im Zürcher Gebiet ganz wesentliche Ursache der mit der Klimaverschlechterung der letzten drei Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts zugleich anschwellenden Verfolgung vermeintlicher Hexen gewesen zu sein. Blieben diese Verfolgun-

gen auch immer in weltlicher Hand, so ist hintergründig für diese Verfolgungen eine zunehmende religiös-fundamentalistische Erstarrung, ein wachsender Anspruch auf Rechtgläubigkeit der ohnehin schon eng gestrickten reformierten Zürcher Staatskirche mit verantwortlich zu machen.

In diesem Milieu konnten Unwetter, Frost, Erkrankungen von Menschen und Nutztieren in archaisch-assoziativer Weise als Schadenzauberattacken besonders durch ältere Frauen verursacht interpretiert werden. Auch ihr Auftauchen an merkwürdigen Orten und unter ungewöhnlichen Umständen genügte unter Umständen, um in den Dörfern eine Frau, oft aus ärmstem Milieu stammend, als «Unholdin» zu verdächtigen. Hin und wieder schimmern in den Quellen auch unglückliche Liebschaften, besondere Charaktere im Kontext der Verfolgungen durch.

Verunglimpfung, Verdacht gegen solche Frauen konnten sich über Jahre hinziehen, aber auch in kurzer Zeit zu einer Anklage führen. In Zürich lassen sich verschiedene typische Abläufe von Denunziationen bzw. Anklagen ermitteln:

1. Mitunter versuchten sich die als «Unholdin» beschimpfte Frauen auf dem offiziellen Gerichtsweg gegen die Denunziationsstrategien zu wehren. Nicht immer war jedoch der Versuch einer Rehabilitation erfolgreich. Erwies sich im Verlauf der gerichtlichen Klärung der Leumundsklage, dass der Verleumder «recht» hatte. Dann stand nur noch die Verleumdete im Mittelpunkt des Prozesses, der sich nun gegen sie wandte.

2. Gewöhnlich war eine Prozesseinleitung von Amtswegen: Die heimlichen und offenen Verleumdungen wurden von Untervogt und Dorfnotabeln aufgegriffen und die Befragungen der Zeugen in die Wege geleitetet. Die unteren Behörden führten diese Befragung je nach den herrschenden Gerichtsverhältnissen selbst durch, die Fälle gelangten anschließend – auch über das Instrument von Gemeindeversammlungen – an den zuständigen obrigkeitlichen Ober- oder Landvogt. Diese nun entschieden, ob der Fall an den Kleinen Rat der Stadt Zürich überwiesen werden sollte, das Herrschaftsinstrument des Stadtstaates. Meistens wurden die Opfer schließlich der Hexerei überführt, erwarteten die Untertanen doch, dass die Obrigkeit das angeblich Böse aus der Welt schaffte. Wurde nun das Ratsgericht tätig, dienten die bis dahin im Mittelpunkt befindlichen Vorwürfe von Schadenzauber und verdächtigen Benehmens nur noch als Anknüpfungspunkt für die von den ratsherrlichen „Nachgängern“ und/oder Obervögten geführten und vom gesamten Rat hautnah verfolgten Verhöre, die zumeist von (ab 1580) protokollierter und in ihrer Intensität und Reihenfolge grausamster Folter durch Strecken mit und ohne Gewichte begleitet waren. Im Mittelpunkt standen im ratsherrlichen Verfahren nun, die beiden juristisch und religiös prägenden Punkte der Teufelsbuhlschaft und der Verleugnung Gottes (Apostasie). Innerhalb der Bürgerschaft bzw. innerhalb der Mauern der Stadt Zürich gab es keine Verfolgung, ebenso wenig innerhalb der Mauern der weitgehend autonomen Bürgerstadt Winterthur. In der Mittelstadt Zürich und in der Kleinstadt Winterthur waren die Verwandtschaftsverhältnisse zu eng, und das gemeinbürgerliche Bewusstsein wollte man im Verhältnis zur Landschaft offenbar nicht mit interner Verfolgung korrumpieren.

Schwerpunkte

Bei den Verurteilungen sind folgende Merkmale festzustellen.

a) Chronologisch

31 der in einer Zeitspanne von über 210 Jahren zu zählenden 79 Fälle fielen in die letzten drei Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts, also in die Zeit der einsetzenden Kleinen Eiszeit und einer sich verschärfenden Rechtgläubigkeit.

b) Territorial-geographisch

Diesbezüglich sticht das Gebiet der beiden Zürichsee-Ufer hervor, 22 Verurteilungen entfallen auf dieses Gebiet. Die beiden Seeufer hatten sich seit ihrer Eingliederung in den

Staat Zürich überdurchschnittlich viele Gemeinde- und Eigenrechte erhalten können, die Staatsgewalt war weitgehend nur durch in der Stadt residierende Obervögte vertreten. Es ist auch andernorts beobachtet worden, dass Regionen mit wenig Präsenz zentralstaatlicher Gewalt besonders anfällig für Hexenverfolgungen waren. Im Herrliberger Fall von 1591 beispielsweise tat sich ein Einheimischer namens Hüsser als besonders treibende Kraft der Verfolgung hervor; er sprach von so vielen Unholdinnen am See wie einer Herde Schafe. Waren die Seeufer immerhin relativ dicht besiedelt, so galt dies in den wenigen kleinen Dörfern des sogenannten Kelleramtes nicht. Und trotzdem kam es hier zu insgesamt 15 Todesurteilen. Auch hier war die zentrale Gerichtsbarkeit nicht stark vertreten: Die niedere Gerichtsbarkeit mit vielen Kompetenzen lag beim außerzürcherischen Städtchen Bremgarten, dessen Bürgerschaft sich ohnehin mit Verfolgungen hervortat, die hohe Gerichtsbarkeit bei der zürcherischen Landvogtei Knonau (die als engere Einheit für sich selbst immerhin auch sechs Verurteilungen aufweist). Die Regionen Weinland, Oberland und Unterland, weitaus die größte Fläche des Stadtstaates einnehmend und teils dicht besiedelt, weisen dagegen recht moderate Zahlen auf: Nämlich je fünf das Weinland und das Oberland und 17 das Unterland. In diesen Regionen war die Herrschaft durch etablierte Landvogteien der Hauptstadt recht einheitlich. Die doch relativ hohe Zahl des Unterlandes vermindert sich insofern, als fünf Fälle allein auf das Grenzdorf Weiach fielen. Hier war die Gerichtsbarkeit nicht immer klar zwischen Zürich und dem Bischof von Konstanz getrennt. Die Hexenverfolgungen nahmen zeitweise - ähnlich wie am Zürichsee - epidemischen Charakter an. 1589 ging hier die Rede von angeblich 25 Hexen im Dorf um. Als gleichermassen untypisch für das Unterland wären von den genannten 17 Fällen auch die acht Fälle des einzigen Jahres 1701 im ebenfalls in Grenzlage befindlichen Dorf Wasterkingen abzuziehen, das sich erst seit damals 50 Jahren hochgerichtlich unter Zürich befand.

c) Sozial- und netzwerkgeschichtlich

Im Fall von Adelheita Düggeli von Küsnacht 1590 erscheint in den Akten offensichtlich eine persönliche Verwicklung mit für viele Opfer tragischen Folgen. Adelheita sagte im Verhör aus, sie sei damals vor sechs Jahren im Haus des Ratsherrn Hans Escher zum Luchs gewesen, einem dem oberen Patriziat angehörender Constaffler und Schildner zum Schneggen. Sie habe sich von dessen Ehegattin Verena Wirtz mit den Worten „behüt dich Gott, Frau“ verabschiedet, habe dabei aber gedacht, „behüte dich der Teufel“. Darauf sei die Frau krank geworden und sei gestorben. 1588 wurde Escher, der sich im Patriziat neu verheiratet hatte, Reichsvogt und ein Jahr darauf übernahm er das praktisch mit der Reichsvogtei gekoppelte Amt des Seckelmeisters, der den staatlichen Finanzen vorstand. Der Reichsvogt/Seckelmeister präsidierte bei den Hexenprozessen und anderen Rechtssachen den dafür zuständigen Neuen Rat, also von den beiden sich halbjährlich abwechselnden Ratsrotten diejenige, welche die Amtsgeschäfte führte. Über drei Jahrzehnte hinweg wurden unter seiner, Eschers, Verantwortung etwa ein Drittel sämtlicher tödlich endender Prozesse geführt. Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, der Junker habe wegen dem Ableben seiner Gattin, das in Zusammenhang mit Schadenzauber von Adelheita Düggeli gebracht worden war, eine besondere persönliche Verbissenheit mit sich getragen mit Tendenz zu einer individuellen Rachejustiz. Adelheita selbst wurde allerdings nicht durch die Ratsrotte unter dem Vorsitz Eschers, sondern durch diejenige unter dem Vorsitz seines Amtskollegen Junker Keller hingerichtet, der im damaligen Armenwesen als unbarmherzig auffiel. Es gab also offenbar nicht nur in den Dörfern Scharfmacher, sondern auch unter den Urteilenden.

d) Folter

Sieht man einmal von den acht Hingerichteten des einen Prozesses von Wasterkingen im Jahr 1701 ab, kam es ab 1650 nicht mehr zu vielen Verfolgungen. Doch wurde bei drei Opfern 1654, 1656 und 1660 die Folter nochmals derart intensiv angewendet, dass sich offenbar bei diesem und jenem Ratsherrn menschliche Regungen zeigten und an einer einschlägigen Ratssitzung 1656 zu viele ausblieben, um zum gewünschten Termin das Todesurteil aussprechen zu können. Wohl als Folge davon stellte der Rat 1660 vom Strecken

auf eine Art "weiße" Folter um. Durch eine Fesselvorrichtung wurden beim Opfer stundenlange Krämpfe hervorgerufen. Die entsprechenden Schmerzen waren wohl eher noch schlimmer, aber der von den Ratsherren instruierte und in seinem Tun von ihnen begleitete Folterknecht musste nur einmal unmittelbar selbst Hand anlegen. Das entlastete nicht das Opfer, wahrscheinlich aber im Augenblick die Täter.

Literatur

David MEILI, Hexen in Wasterkingen. Magie und Lebensform in einem Dorf des frühen 18. Jahrhunderts, Wetzikon 1979.

Paul SCHWEIZER, Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1902, Jg. 25, 1902, S. 1-63.

Otto SIGG, Hexenprozesse mit Todesurteil. Justizmorde der Zunftstadt Zürich, Frick 2012, Volltext als PDF im Historicum.net.

Empfohlene Zitierweise

Sigg, Otto: Hexenverfolgungen in Zürich. In: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hrsg. v. Gudrun Gersmann, Katrin Moeller und Jürgen-Michael Schmidt, in: historicum.net, URL: http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/9775/

Bitte setzen Sie beim Zitieren dieses Beitrags hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse.

Erstellt: 17.12.2012

Zuletzt geändert: 18.12.2012

http://www.historicum.net/themen/hexenforschung/lexikon/alphabethisch/p-z/art/Hexenverfolgung-10/html/artikel/9775/ca/002508cbf909023bff35151d492092ab/

Hexenprozesse mit Todesurteil

Justizmorde der Zunftstadt Zürich

Bearbeitet von Otto Sigg

Bibliographische Angaben

Sigg, O.: Hexenprozesse mit Todesurteil. Justizmorde der Zunftstadt Zürich. Vom bösen Geist in Stadt und Land Zürich und im aargauischen Kelleramt. Dokumentation zu den 79 mit Todesurteil endenden sogenannten Hexenprozessen im Hoheitsgebiet der Stadt Zürich 1487-1701. Auf Grund von Quellen des Staatsarchivs Zürich bearb. durch Otto Sigg

1. Aufl., Druck: Buchmodul.ch, Frick 2012.

2. Aufl., Offizin Verlag, Zürich 2013.

Verfügbarkeit der Online-Version (1. Auflage)

http://www.zuerich-geschichte.info/pdfs/Hexenprozesse_Zuerich.pdf

https://www.historicum.net/fileadmin/sxw/Themen/Hexenforschung/Quellen-Einzel/Hexen-prozesse_Zuerich.pdf

Auszug von Passagen mit Weiach-Bezug

52 Mal kommt der Ortsname Weiach im Buch von Sigg vor, u.a. auf dem Titelblatt (vgl. Titel dieser Dokumentation). Nachstehend werden alle Stellen aufgeführt, die einen Weiach-Bezug haben.

II. Namensverzeichnis der durch den Zürcher Kleinen Rat wegen angeblicher Verleugnung Gottes, Teufelsbuhlschaft und Hexenpraxis zum Tod durch das Feuer oder das Schwert mit nachfolgender Verbrennung verurteilten Frauen und Männer

7 Anna Hämmerli, Weiach, 1539

8 Elsa Keller, Weiach, 1539

9 Katrin Angst, Weiach, 1539

23 Verena Meyer, Weiach, 1589

53 Ursula Baltassin, Weiach, 1616

IV. Zusammenfassung der Fälle, auch Bemerkungen

Zwecks Vereinfachung wird bei diesen Zusammenfassungen Stichwortartiges sowie vorwiegend die Wirklichkeits- und Gegenwartsform verwendet. Selbstverständlich haben die du[r]ch erbarmungslos-hinterhältige Verhöre und oft grausamste Marter erwirkten Sündengeständnisse nichts mit Wirklichkeit zu tun. Die Hinrichtungen waren Justizmorde.

S. 24-31

7. Anna Hämmerli
8. Elsa Keller
9. Katrin Angst

alle drei von Weiach

B VI 255, fol. 45 ff., 26. Juni 1539

Anna Hämmerlin von Weiach, so hier zugegen steht, *hat verjehen [eingestanden]: Wie des Cristan Baumgarters Sohn ihren Kindern Nüsse genommen habe, da sei sie erzürnt geworden und habe dem Teufel gerufen. Da sei einer gekommen in einem schwarzen Kleid und habe ihr einen bösen Rat und Anschlag gegeben. Dem habe sie also gefolgt und den Knaben gelähmt.*

Zudem habe der Teufel zu ihr geredet, sie solle sich an ihn ergeben, so wolle er ihr keinen Mangel lassen und solle sich Gott und allen seinen Heiligen verleugnen. Das habe sie getan und sei [es] jetzt im vergangenen Herbst vor zwei Jahren gewesen, da der Böse zu ihr gekommen sei an einem Sonntag.

Item, sie bekennt auch, dem Knaben mit einem Finger gedroht und zu ihm geredet zu haben, dein Vater sollte ein Stuck Kernengelds dafür geben. Und essind Nüssli, es müssen aber Nüsse daraus werden.

Item, Anna Hämmerlin hat mehr verjehen [eingestanden], wie ihre Tochter einen Säckel gefunden habe, der sei der Stollenbossin gewesen. Da sei [die] Stollenbossin erzürnt geworden und habe geredet, sie [die Tochter] habe ihr den gestohlen. Da sei sie heim gegangen und habe den Teufel [um] Rat gefragt aus einem Zorn, wie sie ihm tun solle, dass sie ihr [der Stollenbossin] etwas Schaden zufügen könne und sie lahm machen. Also habe sie des Teufels Rat gefolgt [befolgt] und habe aber sie Gott und seine Mutter vorhin müssen verleugnen. Und sei der Böse allweg in Schwarzen [schwarzen Kleidern] zu ihr gekommen und habe einen Bart gehabt.

Item, hat sie verjehen, dass sie ein Mal bei dem Bösen in einem Wald und zwei Mal allweg auf freier Heide gewesen sei und da seines Willens mit ihm gepflogen hat.

Weiter ist Anna Hämmerlin gichtig [geständig] geworden, dass es wohl bei [vor] und ob den zehn Jahren sei, da sie sich erstlich [erstmals] an [den] Bösen ergeben habe. Und nämlich wäre er in Menschengestalt an einem Sonntag, als sie in einer Widerwärtigkeit gewesen sei, zu ihr gekommen und habe sie überwunden. Und nachhinwärts [nachfolgend], wenn sie etwas gewollt habe, habe sie ihm, dem Bösen, allweg Arlibus gerufen,so sei er dann gekommen.

Item, so hat sie auch verjehen [eingestanden], dass sie etwa vor zehn Jahren ungefähr der Baumgarterin, als sie [die Baumgarterin] ihr neiswas [irgend etwas] zu Leid getan habe, auf des Teufels Rat ein Rind verderbt habe.

Item, so habe sie, auch Els Kellerin, so man nennt Schlotter Elsi, und Kirchhensin, den ferndrigen [letztjährigen] grossen Reif in einer weiten Heide auf einem hohen Berg, so gegen Zurzach abhin liege, gemacht. Und nämlich, als der Böse gesagt habe, er wollte ihnen wohl dazu verhelfen, dass sie allen Wein in der Gegend um Kaiserstuhl verderbten: solchem bösen Eingeben haben sie abermals gefolgt und haben zwei Mal, nämlich am hohen Donnerstag in der Nacht früh und in der Nacht vor dem stillen Freitag, des Teufels Rat vollstreckt, daraus dann gemeldete Reife gefolgt seien.

Item, vor zehn Jahren habe sie mit der Schlotterelse und der Kilchhensin einen Hagel gemacht, und solcher Hagel sei weit gegangen, habe auch viel Schadens dem Wein und Hanf getan.

Item, so seien sie auch alle drei eines Males auf Wölfen geritten auf einen hohen Berg, haben also eine Wollust oder Kurzweil gesucht und seien auch miteinander zu Rat geworden, einen [Ende S. 24] *ganzen Landeshagel zu machen. Doch sei die Sache ihnen gefehlt [fehl gegangen] und habe der Hagel nun hin und her geschlagen.*

Item, sie habe etwan bei [vor] zwei oder drei Jahren ungefähr dem Weber zu Weiach sein Ross mitsamt der Schlotterelse, die ihr geholfen habe, aus des Teufels Rat verderbt. Und mit Namen wäre sie darauf gesessen, hätte das geritten. Also wäre es ausgedörrt und etwa in neun Wochen gestorben.

Item, sie hat der Schlotterelse Mann eines Males seinen Hals krumm gemacht, um dass [weil] er die Kühe desselben Males wüst gejocht [getrieben] und sie [Anna Hämmerlin] damit erzürnt hätte.

Item, sie, die Kilchhensin und Schlotterelsi, haben auch fern miteinander einen Hagel gemacht, der bei Zurzach umhin geschlagen habe.

Item, ***Elsa Kellerin, genannt Schlotter Elsi, so auch hie zugegen steht, von Weiach****, hat verjehen [eingestanden], wie sie in der Rüti gewesen sei und gehackt und gesät habe, da sei sie also widerwärtig gewesen, wie der Kueni Graf von Weiach ihnen soviel Plagen angetan habe. Da sei der Böse also in ihrer Widerwärtigkeit zu ihr in die Rüti gekommen und habe zu ihr geredet, wolltest meines Willens fahren, so wollte ich dir genug geben. Da habe sie es nicht wollen tun, sondern sie habe sich gesegnet. Da sei er nachher aber ein Mal zu ihr gekommen, da habe sie seines Willens aber[mal] nicht wollen geleben. Da sei er zum dritten Mal zu ihr gekommen in einem schwarzen Kleid und habe eine Büchse [Schiessbüchse] auf der Achsel getragen und ein Pfeifli am Hals gehabt; damit habe er gepfiffen. Da habe sie zum ersten gemeint, es wäre der Balthasar von Mulenfluo [Mulflen, Bachs] gewesen. Da habe er sie aber angefochten, seines Willens zu pflegen und bei ihm zu liegen, so wolle er ihr genug geben. Da habe sie das mit ihm getan und seines Willens gepflogen. Und sei [es] am Herbst jetzt vergangen zwei Jahre [her] gewesen, da sie dem Bösen verwilligt habe.*

Item, mehr hat sie verjehen [eingestanden], wie sie mit dem Vieh aus dem Stocky gefahren sei um den Mittag. Da läge ein Hase in [den] Studen. Da schlüge sie mit der Rute auf ihn, da wollte er nicht fliehen. Da riefe sie ihrem Mathys. Da spräche dieser, gehe für dich [gehe vorwärts] und segne dich, es ist nichts Gutes; das täte sie.

Item, demnach morndrigs [am folgenden Tag] führen sie mit dem Vieh in Frankenhalden, da läge aber ein grosser Hase im Acker, da schrie sie: zuohurß, zuohurß. Da redete ihr Mann: schweig, ich will ihn zu Tode werfen, und würfe also drei Mal in ihn, dass es putschte. Da redete er zu ihr: Elsi fahr für [vorwärts], es ist der leibhaftige Teufel, dass uns nichts geschehe und segne dich.

Demnach am dritten Tag darnach da sei sie in Frankenhalden aber[mals] gefahren, da sei der Böse ennet dem Hag gestanden, wie er denn [zu]vor bei ihr in der Rüti gewesen sei und habe einen Bengel in [den] Händen gehabt und zu ihr geredet, dass dich Gotts Küry schände, warum hast [du] mich also lassen [be]werfen, ich bin in Hasen Weise da gelegen. Da habe sie sich gesegnet und sei für [weiter] gefahren. Doch wisse sie nicht eigentlich, ob [sich] der Teufel Bor genannt habe oder nicht.

Item, weiter hat sie verjehen [eingestanden], dass [es] wohl sechzehn Jahre [her] sei, da der Böse also zu ihr gekommen sei. Und habe sie also müssen Gott und seiner Heiligen verleugnen. Da habe er ihr verheissen genug zu geben und habe ihr je zum halben Jahr zweimal allweg einen halben Mütt Kernen gegeben und ihr allweg gesagt, wo sie den Sack

[zum Füllen] hin tun sollte. So entlehnte sie allweg ein Rössli und holte den [Sack]. Wenn dann ihr Mann fragte, wann sie mit käme [wahrscheinlich zum Viehhüten], da sagte sie zu ihm: Ich muss abspinnen [den Faden von der Spindel abspinnen]. Und habe ihr der Böse den [halben Mütt Kernen] gegeben jelimal [mal] gegen Rat [Stadel ZH] und jelimal [mal] gegen Bachs in Keelen hinterhin. Und wenn sie ihn riefe, so riefe sie ihm Beltzibock.

Und demnach, so ist sie, obernannte Els Kellerin, genannt Schlotter Elsi, weiter gichtig [geständig] geworden, als sie der Böse zum ersten Mal überwunden habe, habe er sie eines Males eben zwischen St. Martinstag und St. Niklaustag auf einem Ross hintersich gen Robenhausen auf eine Weite geführt und habe sie [also im Spätherbst] da gefunden reife Chriesi und reife [Ende S. 25] *Birnen und habe davon gegessen. Item, sie hätten auch guten Wein und dazu Brot gehabt und wären an Herd [auf der Erde] zusammen gesessen und hätten aus einem Glas miteinander getrunken.*

Zum andern, darnach an unsers Herrgottstag [Fronleichnam, späterer Mai], sei jetzt 17 Jahren seit[her], als sie und ihr Mann gehütet haben und derselbe gesprochen habe, er wolle die Kühe umhin treiben. Und so die [Kühe] kämen, sollte sie ihm solche [Kühe] aufhaben [aufhalten]. Indem, wie er ginge, käme der Böse so geschwind mit einem Ross daher, führte sie zwischen Weiach und Fisibach auf eine Weite, genannt in Wiesen. Daselbst hätten sie Wein, Brot und Käse gehabt und gegessen. Und sei sie so schnell wieder gekommen, dass sie ihrem Mann die Kühe aufgehabt [aufgehalten] habe und er, dass sie hinweg gewesen, nicht gewahr geworden sei. [2]

Zum dritten Mal, nachdem sie auch den Kühen gehütet habe, sei der Böse aber[mals] gekommen und habe sie gegen Emperg geführt. Da habe er einen schäfigen Braten, auch Wein und Brot gehabt, und haben sie da gegessen. Und wiewohl sie zu Fuss gegangen seien, wären sie doch gleich fern gewesen.

Desgleichen zum vierten Mal sei sie aber[mals] mit ihm gegangen auf den Stein gen Glattfelden und haben da gleich wie [zu]vor Gebratenes, Wein und Brot gehabt.

Und etwa bei [vor] zwei Jahren, als ihr Mann dem Michel Müller karrte und bei [während] acht Tagen aus [von zu Hause weg] gewesen sei, sei der Böse in denselben acht Tagen zwei Nächte bei ihr am Bett gelegen.

Item, so ist sie gichtig [geständig] geworden, dass sie Balthasar Roggenmanns von Weiach Kind, so noch damals nicht halbjährig gewesen sei, aus des Teufels Rat und Eingeben gelähmt habe. Sie ist auch hierbei bekanntlich, dass sie gern den obgenannten Balthasar Roggenmann selbst gelähmt wollte haben. Und als sie aber nicht so nah zu ihm gekommen sei oder das nicht zuwege habe bringen mögen, hätte sie das ob dem Kind ausgehen lassen, und eben aus der Ursache, dass derselbe Roggenmann einen Rechtshandel gegen[über] ihr geübt habe, darum sie zornig und ihm feindlich geworden sei.

Item, so hat sie weiter verjehen [eingestanden], dies Nachbestimmte getan zu haben: Nämlich, als sie bei Kleinhans Baumgarter zu Weiach zu Hause [in Miete] gewesen sei und er sie nicht mehr haben wollte, hat sie das übel verdrossen und habe [sie] ihm deshalb ein achttägiges Kalb verderbt. Das wäre in zwei Tagen gestorben.

Item, wie Peter Griesser von Weiach ihr die Rüti untertrieben [zu Grunde gerichtet] habe und sie [deshalb] erzürnt geworden sei, habe sie den Bösen um Rat angesucht, dass er ihr

---

2 Dieses «Blitz-Picknick» mit dem Teufel hat auch im Schweizerischen Wörterbuch Idiotikon (Id. XII, 872) Eingang gefunden: *'Darnach an unser Hergotz tag [Fronleichnam], syge yetz 17 jar, alsz sy und ir man gehüettet und derselb gesprochen, er wölte die küeg umbhyntryben und, so die kämind, söllte sy im söllihe uffhaben; inn dem, wie er gienge, käme der bösz so geschwynd mit einem rosz dahar, füerte sy zwüschend Wyach und Fisibach uff ein wyte, genannt in Wisen; daselbs hettind sy wyn, brott und käsz gehept und gessen, und syge sy so schnell widerkommen, das sy irem man die küeg uffgehept und das er, das sy hynwäg gesin, nit gewar worden.' 1539 Z RB.*

hülfe, dem genannten Griesser etwas anzutun. Und als er ihr etwas Rates angezeigt habe, wäre sie auf sein [Griessers] Ross, das damals auf der Weide gegangen sei, gesessen. Und habe ihr der Böse zwei Sporen gegeben und habe sie das Ross damit gespornt. Danach wäre es ausgeserbet [hingesiecht] und etwa in neun Wochen gestorben.

Item, so habe sie und Anna Hämmerlin dem Weber zu Weiach bei [vor] vier Jahren ein Ross verderbt, dass es darnach etwa in vier oder fünf Wochen ungefähr gestorben sei.

Item, [habe sie] aber[mals] ein Vieh verderbt [dem] Hans Bräm: nämlich wie er noch zu Weiach gewesen sei und er eine Kuh gehabt habe, die allweg, wenn sie [Elsa Keller] gehütet habe und mit anderem Vieh ausgefahren sei und sie [Elsa Keller] gern zum [beim] Bösen gewesen wäre, nicht redlich habe gehen wollen. Da hätte sie den [Bösen] aber[mals] um Rat gebeten. Demselben Rat hätte sie gefolgt und die Kuh verderbt. Und doch darnach aber, wie die Kuh wohl sechs Wochen umhin gegangen und ausgedörrt sei, hätte des Brämen Frau sie gebeten, ob sie etwas könnte, dass sie ihrer Kuh hülfe. Hätte sie darauf solcher Kuh wieder geholfen.

Item, so hat sie weiter verjehen [eingestanden], dass sie Augustin Schmid, dem sie dann feindlich gewesen sei, desgleichen Jörg Pfister, beide zu Kaiserstuhl, jedem auch in vorbeschriebener Weise eine Kuh geschlagen und verderbt und doch denen jeder am anderen Tag wieder geholfen habe. [Ende S. 26]

Aber so hat sie von der Hämmerlin angezeigt, dass [es] bei [vor] vier Jahren gewesen sei, da sie [Elsa Keller] und ihr Mann mit dem Vieh ausgefahren seien; [da] habe sie dieselbe Hämmerlin und sonst noch eine, nämlich die Kilchhensin, bei des Clewi Aberlis Brunnen gesehen und hätten [die beiden] etwas Bärden [Gebärden] getrieben. Gleich darnach in zwei Stunden käme ein ungestümes Wetter.

Demnach so hat sie gesagt, dass etwa vor zwölf Jahren am Stadlerberg der Böse allein bei ihr gewesen sei und hätte sie auch einen Regen gemacht, doch schadete dieser niemandem nichts [doppelte Negation].

Item, bei [vor] den fünfzehn Jahren, als sie gehütet habe, sei der Böse, den sie nannte Beltzibock, am Hantzenberg [gemeint: Sanzenberg] *zu ihr gekommen und habe sie angesucht, ein Hägeli [kleines Hagelwetter] zu machen und habe sie also überwunden, dass sie ihm dessen bewilligt habe. Und nämlich, wie sie dann der Böse geheissen habe, etwas zu treiben, da käme ein Hägeli; [das] ginge aber gleich als wohl über ihre Rüti als über anderer Leute Güter, damit man sie desto minder verdächtigte. Solches Hägeli sei aber nicht weiter denn bis an [den] Stadlerberg und bis gen Windlach gegangen.*

Item, etwa bei [vor] etwa zehn Jahren habe sie ein kleines Reifli gemacht. Und nämlich habe ihr der Böse etwas Stampeneien zu tun angegeben, daraus gemeldetes Reifli erfolgt sei.

Item, bei den elf Jahren habe sie auf Steighart gegen Zurzach zu einen Regen gemacht, darunter dann auch Steine gefallen seien, aber nicht [be]sonders viele, auch nicht grösser denn wie Erbsen.

Item, bei [vor] neun Jahren, als die Zelg gegen die Stadt Kaiserstuhl brach gewesen sei, habe sie dem Bösen aber[mals] verwilligt und über dieselbe Brache ein [Un]wetter gemacht. Und in solchem Wetter seien auch Steinli auf gerührte [genannte] Brache gefallen, denn man allweg sage, so ein Wetter über eine Brache gehe, schade es erst am anderen [kommenden] Jahr.

Item, [habe sie] aber[mals] einen Regen vor dreizehn Jahren gemacht. In welchem Regen, der dann bis zum Hard und bis zur Stadt Kaiserstuhl gegangen sei, seien auch Steine in der Grösse wie Erbsen gefallen.

Item, bei [vor] neun Jahren, als sie bei dem Bösen auf dem Rütifeld gewesen sei, hätte derselbe zu ihr gesagt, sie wollten ihr Heil versuchen und hätte also sie überwunden, dass sie

ein Wetter gemacht habe, darunter dann Steine in der Grösse wie Bohnen gefallen seien. Und solches Wetter sei gegangen bis gen Stadel, gen Windlach und untz [bis] gen Glattfelden und Weiach.

Es habe auch der Böse, genannt Beltzibock, ihr angezeigt, dass der Hämmerlinen Böse, den sie an sich habe, heisse Wäckerling, der Kilchhensin [ihrer] Karlifas.

Item, so seien sie beide aber[mals] beieinander hinter der Hämmerlinen Haus unter den Birnbäumen gesessen. Und wie sie eben da mit dem Vieh für gefahren sei, hätte die Hämmerlin ihr auch Birnen gegeben. Und als sie demnach ihrem Mann, wie sie [die Hämmerlin] ihr befohlen habe, auch davon gegeben habe, und als er also solche Birnen gegessen habe, wäre ihm so weh geworden, dass er vermeinte, sie [die Birnen] wollten ihm das Herz abstossen, dermassen, dass er die von sich müsste brechen.

Item, so hat sie weiter verjehen [eingestanden]: Vor sieben Jahren, wie sie dem Vieh gehütet habe und zu der Hämmerlin, auch der Kirchhensin gekommen sei, und dieselben ihr gesagt haben, sie wollten einen Reif machen [und] ob sie ihnen auch helfen wollte, hat sie ihnen geantwortet, ja sie wolle in der Bütt [Gefäss im Weinbau] sein und ihren Willen dazu geben. Und wäre [sie, Elsa Keller] also mit dem Vieh für [weiter] gefahren, denn sie mit dem um die elf heim müsste. Und hätten sie ein Reifli, doch nicht gross, gemacht auf einem Berg, so gegen Zurzach abhin liege und Steighart heisse. Welcher [dieser] Reif sei um die Stadt Kaiserstuhl gelegen und [sei] nicht über [den] Rhein gekommen.

Item, so ist sie gichtig [geständig] geworden, dass sie den ferndrigen [letztjährigen] Reif auf genanntem Berg der Kirchhennsin und der Hämmerlin habe geholfen zu machen. Und sie haben alle drei das zwei Mal, mit Namen an des hohen Donnerstags Abend [Vortag des hohen [Ende S.27] *Donnerstags] in der Nacht auf dem Steighart Berg und an des stillen Freitags Abend [Vortag von Karfreitag] in der Nacht auf Legishalden, aus des Teufels Anrichten getan und gemacht.*

Item, diese Schlotterelsi mitsamt Anna Hämmerlin sind beide freien Willens bekanntlich geworden [haben freien Willens bekannt]. Als sie die Baumgarterin von Weiach auch angegeben haben, als ob sie ihre Mithaft und gleich wie sie schuldig gewesen wäre: dass sie ihr daran unrecht getan und sie [die Baumgarterin] allein aus Neid und Hass angegeben haben.

Item, ***Kathryn Angstin, genannt Kilchhensin, von Weiach, so hier zugegen steht****, hat verjehen [eingestanden], wie sie auf eine Zeit in des Urban Blöchlis Haus zu Weiach zur Stubeten gewesen sei, da sei der Urban Blöchli krank gelegen. Und wie sie also ins Haus gekommen sei, da habe sie der Urban nicht geheissen, gottwillkommen zu sein, und habe also gemudert und sich übel gehabt. Da redete seine Mutter: er liegt als übel, wir wollen ihn zurecht legen. Da hülfe sie [Kilchhensin] ihr [der Mutter] und nähme ihn bei einem Schenkel. Und redete [sie, die Kirchhensin], ich wollte [bei] Gott, dass du [Urban] erlahmtest und dich der Teufel nähme. Demselben nach [darnach] sässe sie auf eine Zeit bei ihrem Feuer. Da käme ein kleiner junger Geselle, der hat ein rotes Barett auf und eine blendende Juppe an und redete zu ihr: wann hat dich der [Urban] genug geplagt. Da redete sie zu ihm, ich wollte, dass ihn der Teufel hin hätte. Da redete er wieder zu ihr, wie wäre ihm, dass wir machten, dass er unser vergesse. Da redete sie aber[mals], ich wollte, dass ihn der Teufel hin hätte. Da redete er, wenn du mir wolltest folgen, so wollte ich machen, dass er unser vergesse. Da redete sie: ja. Da hiesse er sie, etwas [zu] stampeneien [Stampeneien zu betreiben], so werde er [Urban] ihrer vergessen. Das habe sie getan, da käme er also wieder hinweg von ihr, und sei gedachter Blöchli desselben [Kranken-]Lagers ausgedörrt und gestorben.*

Item, weiter hat sie verjehen [eingstanden], wie es wohl bei den zwanzig Jahren sei, da sei sie in Kelen hinten gewesen. Da sei der Böse zu ihr gekommen und habe an sie gemutet, dass sie Gott und seiner Heiligen verleugnen wollte, so wollte er ihr genug geben. Da habe sie ihm in solchem verwilliget. Da habe er ihr ein Fahrt [erstmals] sechs Schillinge gegeben

und sie geheissen, etwas darum zu kaufen, und zum andern Mal fünf Schillinge ihr gegeben, und sei [es] Konstanzer Währung gewesen.

Item, weiter hat sie gesagt, wie es sich gegeben habe, da Heinrich Kaltschmid zu Kaiserstuhl Hochzeit gehabt habe und man guter Dinge gewesen sei. Da sei sie zu Weiach im Hubacker gewesen. Da sei der Böse, ihr Buhle, zu ihr gekommen und sei oben im Acker gestanden und habe zu ihr geredet: du musst mir helfen, wir wollen ein Wetter machen und s'Hochzeit voneinander stäuben. Da lehrte der Böse sie etwas stampeneien. Das habe sie getan, da sei ein grosses [Un]wetter gekommen und Steine darunter.

Item, aber hat sie gesagt, wie ihrer drei bei der Sotte des Brunnens des Clewi Eberli zusammen gekommen seien, nämlich Hämmerlin, Schlotterelsi und sie [Katrin Angst, Kirchhensin]. Da sei der Böse zu ihnen allen dreien gekommen und habe sie abermals etwas [zu] stampeneien geheissen. So werde ein grosser Schlagregen kommen. Das haben sie getan, da sei ein grosser Regen gekommen.

Item, weiter hat sie gesagt, wie sie drei auf Wölfen auf den Happenstab geritten seien, [Wölfe], die ihnen der Teufel gebracht habe. Und [sie haben] darauf [auf dem Happenstab] gegessen und getrunken, und ihrer jede sei daselbst bei ihrem Buhlen gelegen.

Item, aber hat sie gesagt, wie der Böse zu ihr gekommen sei in der Gefängnis [Gefangenschaft] und an sie gemutet habe, dass sie wolle seines Willens mit ihm pflegen. Da habe sie das nicht wollen tun und habe zu ihm geredet, sie sei sonst jetzt bekümmert genug. Da habe er sie geheissen, einen Stein zu nehmen und [die] Kette zu zerschlagen. Und demselben nach habe [er] ihr das Seil gezeigt. Daran solle sie sich hinab lassen. So wolle er das Seil haben [halten], so könne sie davon [fliehen].

Item, mehr hat sie gesagt, wie es sich gegeben habe fern, da seien sie drei am Mittwoch zu Nacht vor dem Hohen Donnerstag auf dem Santzenberg zusammen gekommen, desgleichen am Hohen Donnerstag zu Nacht seien sie drei aber[mals] zusammen gekommen auf dem [Ende S.28] *Stein oben. Da sei der Böse jederer Buhle zu ihnen gekommen und habe sie etwas [zu] stampeneien gelehrt. Das haben sie getan und also die zwei Reifen gemacht am Hohen Donnerstag und am Karfreitag.*

***Dieses alles, so ob verlesen ist, sind diese drei elenden Weiber** und jede insbesondere frei, ungebunden, noch aller Marter [also ohne Marter], gichtiger Anrede [etwa: ohne unterstellender Anrede] und ohne alles Verwenken [verwenken: abseits lenken, also ohne trügerische Verhörmethoden] bekanntlich gewesen. Deshalb und um solch ihren Frevel, [solches] verruchtes Verleugnen Gottes und aller seiner Heiligen, [solchen] ihren schändlichen elenden Aber- und Missglauben, [solchen] Betrug und [solches] Gespinst, [solche] unchristliche Verführung und [solchen] schweren, grausamen Irrtum, [solch] grosses Übel und Misstun, ist dermassen zu ihnen allen dreien und ihrer jeder insbesondere nach Reichs- und kaiserlichen Rechten gerichtet, dass man sie vom Wellenberg herab an [den] Fischmarkt führen solle. Da sollen sie alsdann nach Verlesung ihres Übels dem Nachrichter befohlen werden, der ihnen ihre Hände binden und sie hinaus an die Sihl auf das Grien [Kies] führen, sie daselbst auf eine Hurd setzen und an eine Stud binden und sie also auf der Hurd und an der Stud verbrennen soll, dass ihr aller Fleisch und Bein zu Staub und Asche werden. Und dann [soll er] die Asche in der Sihl verflössen. Und hiermit sollen sie dem Gericht und Rechten gebüsst haben.*

Und ob jemand, wer der wäre, solchen ihren Tod ahndete oder äferte mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der oder dieselben sollen in den Schulden und Banden sein und stehen, aller Massen wie diese drei elenden Weiber jetzt stehen.

Was Guts [an Vermögen] sie haben, ist [gehört] gemeiner Stadt auf ihre Gnade. Dessen hat mein Herr Bürgermeister Röist zuhanden gemeiner Stadt Brief begehrt, die ihm zu geben

erkannt sind. Donnerstag nach Sankt Johann des Täufers Tag, Anno etc.1539, vor Herrn Seckelmeister Werdmüller, des Reichs Vogt. [26. Juni 1539].

Vermerke im Online-Katalog des Staatsarchivs

StAZH B VI 255 Raths- und Richt-Buecher ab Anno 1538 ad Annum 1544 (1538-1544)

StAZH B VI 255 (fol. 45 r - 51 r) Hexenprozess des Malefizrats gegen Anna Hämmerli von Weiach, Elsa Keller von Weiach und Katrin Angst von Weiach mit Tode... (1539.06.26)

https://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?Id=3566848

Edition (Übertragung in modernes Deutsch): Sigg, Hexenprozesse, Nr. 7-9

Zusätzliches aus dem Einvernahmeprotokoll A 27.159

Nicht zusammenhängende Auswahl einzelner Textstellen

[Die Vorprotokolle zum dreifachen Weiacher Hexenprozess in den Akten bringen über das Ganze gesehen nicht viel Zusätzliches gegenüber dem obigen Urteilsprotokoll. Interessant ist aber, dass hervorgeht, was der protokollierende Stadtschreiber Bygel im Urteilsprotokoll pauschal als „Stampeneien“ [[in erster Linie als Verb gebraucht]] bezeichnete, in den Akten – nachträglich durchgestrichen - noch mit Inhalten erscheint, z.B.]:

[Anna Hämmerli gesteht ein: Als Christa Baumgartners Sohn ihrem Kind Nussen weggenommen habe, sei sie erzürnt gewesen und habe sie dem Teufel gerufen. Der sei mit einem schwarzen Kleid gekommen und habe [ihr] eine Rute gegeben und sie geheissen, drei Stätten [Stellen] in die Nussbretschge [äussere grüne Schale der Nüsse] zu schlagen, so werde der Knabe lahm. Das habe sie getan. Und habe [er, der Teufel] sie geheissen, demnach [die] Rute zu verbrennen.

[Konflikt mit der Stollenbossin: Erzürnt über die Stollenbossin, habe sie, Anna Hämmerlin], den Teufel gerufen und eine Milch über das Feuer getan. [Sie habe den Bösen gefragt, wie sie die Stollenbossin lähmen könne. Da habe [er] sie geheissen, in die Milch mit einer Rute zu schlagen]. Daran [an der Rute] müsste sie drei Knöpfe machen in des Bösen Namen und das, so daraus springen werde, ihr [der Stollenbossin] in das Bein springen [sprengen], und werde [diese] erlahmen.

[Erwirken eines Reifs, um die Reben in der Gegend um Kaiserstuhl zu verderben]: Der Böse [habe] sie [die drei Angeklagten] also geheissen, eine Pfanne [aufzusetzen] und darin Wein und Milch zu tun und demnach mit einer Rute darin, so sie es [den Wein und die Milch] über das Feuer haben, zu schlagen, also über aus ins Feuer zu spritzen und verbrennen zu lassen. Das haben sie zweimal, nämlich am Hohen Donnerstag in der Nacht früh und in der Nacht vor [Ende S.29] *dem stillen Freitag, getan, und auch zu solchem Eis genommen und das zerschlagen, daraus dann gemeldeter Reif gefolgt sei.*

[Vor zehn Jahren hätten sie einen Hagel gemacht und zu diesem Zweck] mit Ruten in einen Brunnen geschlagen.

[Angebliche Lähmung des noch nicht halbjährigen Kindes von Balthasar Roggenmann von Weiach durch Els Keller]: Und namlich habe sie der Teufel, wie sie den darum [zur Lähmung des Kindes] angefordert habe, geheissen, sie sollte das Kind küssen und anrühren, so geschehe ihm etwas. Das habe sie dann auch vorgehen lassen. Und ob sie aber gebeten würde, dem [Kind] wieder zu helfen, sollte sie ihres Brotes und Salzes nehmen und dem Kind eingeben. Und wie sie in desselben Balthasar Roggenmanns Haus gegessen habe, hätte sie das gerührte [erwähnte] Kind, so in der Wiege läge, geküsst und nach des Bösen

Heissen [Geheiss] angerührt mit der Sag, dass dich Gott behüte, du bist doch wohl ein hübsch lustig Kind.

[Angebliches Verderben einer Kuh des Hans Bräm durch Els Keller von Weiach. Die Kuh sei, wenn sie, Els, gehütet habe und mit dem Vieh ausgefahren und dabei gerne beim Bösen gewesen wäre, nicht „redlich“ mitgezogen, weshalb sie jenen um Rat gebeten habe]. Der [der Böse] habe ihr gesagt, sie sollte ein Haselschoss, so des Jahrs [im laufenden Jahr] gewachsen sei, nehmen und die Kuh dreistund [dreimal] in seinem Namen schlagen. [Nach folgendem sechswöchigem Siechtum der Kuh habe die Frau Bräms sie um Hilfe für das Tier gebeten. Sie habe der Kuh] von ihrem Salz und Brot gegeben, [und das Tier sei genesen]. [Ihr Salz und Brot setzte Els Keller auch für die Genesung weiterer von ihr angeblich gelähmter Kühe ein].

[Angebliches Erwirken eines Reifs auf dem Berg gegen Zurzach hin durch Els Keller unter Mithilfe der Kilchhensin und der Hämmerlin]: Und nämlich haben sie ein Kessi gehabt, darin Wasser, auch drei Rebschosse, so die Kilchhensin gereicht habe, dazu auch drei eichene Schössli, drei Reckholterschosse und buchenes Laub getan. So habe die Kilchhensin Milch in einem Kübeli, desgleichen die Baumgarterin in einem Kännchen Wein gehabt, und haben [sie das] auch darin geschüttet und untereinander gesotten, und habe die Hämmerlin das Feuer gebracht und sie, Elsa, ernanntes Kessi gehabt […].

[Auseinandersetzung zwischen der Katrin Angst, genannt Kilchhensin, von Weiach, und Urban Blöchli von Weiach. Katrin soll gesagt haben, sie wolle, dass der Teufel ihn, Blöchli, „hin habe“]. Da hiesse er [der Teufel] sie [Katrin], drei Steine in das Feuer zu legen und demnach in das Wasser zu werfen in des Teufels Namen.

[Wie die anderen, oben angegebenen Textstellen mit detailliert beschriebenen Techniken von angeblicher Hexerei ist auch dieser Satz nachträglich in der Akte gestrichen worden und kam an dessen Stelle in das Urteilsprotokoll der Satz zu stehen]: Da hiesse er [der Teufel] sie etwas [zu] stampeneien.

[Angebliches Verursachen von Unwetter durch Katrin Angst, Kilchhensin, von Weiach, um die Hochzeit des Heinrich Kaltschmid zu Kaiserstuhl] voneinander zu stäuben. [Zu diesem Zweck] lehrte der Böse sie, sie sollte Steinli auflesen und die in [den] Bach werfen. [Und: Der Teufel] habe ihr auch eine Rute gegeben von einem jungen Haselschoss, damit sollte sie in [den] Bach schlagen. [Diese Aussage ist ebenfalls nachträglich gestrichen und durch den Satz]: Da lehrte der Böse sie etwas [zu] stämpeneien.

[Gleichfalls durch den Ausdruck „Stampeneien“ machen ersetzt wurden Sentenzen mit detailliert beschriebenen Praktiken, welche die drei angeblichen Weiacher Hexen bei der Sotte des Brunnens von Clewi Eberli angewandt haben sollen, um einen Schlagregen zu verursachen]:

[Der Böse gab] ihnen einen Stecken und habe sie geheissen, damit in dieselbige Sotte zu schlagen und stechen, so werde ein grosser Schlagregen kommen.

[Weiteres Beispiel von Sentenzen von vom Bösen diesen drei sogenannten Hexen eingegebenen Vorgehensweisen und Rezepten für Schadenzauber, die im Verhörprotokoll aufgeführt, nachträglich gestrichen und im Urteilsprotokoll pauschal durch den Begriff Stampeneien ersetzt worden waren]:

[Treffen der drei angeblichen Weiacher Hexen auf dem Sanzenberg, wo sie einen Reif verursacht haben sollen]: Da sei der Böse […] zu ihnen gekommen und habe ihnen eine Kapsel [Ende S. 30] *[Behältnis, gefüllt ev. mit einem Pulver u.ä.] gebracht und Rebschosse, desgleichen Kren [Meerrettich] und Obst, und habe sie geheissen, Wein zu nehmen und darin [die genannten Zutaten] zu sieden.*

Vermerke im Online-Katalog des Staatsarchivs

StAZH A 27.159 Kundschaften und Nachgänge betreffend Hexen, Lachsner etc. (1494-1581)

Zusammenfassung Prozess 1539 (aus IV Anhang)

S. 206-207

7 Anna Hämmerli, 1539, Weiach, verheiratet, genannt ist eine Tochter.

8 Elsa Keller, genannt Schlotterelsi, 1539, Weiach, verheiratet.

9 Katrin Angst, genannt Kilchhensin, Weiach, 1539.

Hingerichtet durch ein einziges, alle drei einschliessendes Urteil. Geständnisse werden ausdrücklich ohne Marter erwirkt.

Gemeinsame Wolfsritte, Feste, Mahlzeiten mit Brot (i.d.R. gehen Brot und Salz nicht mit dem Bösen zusammen) und Wein, Beischlaf der drei Frauen mit ihren Teufelsbuhlen teils in freier Natur. Gegessen werden etwa im Spätherbst reife Kirschen und Birnen. Verleugnen von Gott und seinen Heiligen und der Mutter Maria. Alle drei Frauen sind als Viehhüterinnen tätig.

Hintergründig erscheint eine heutzutage längst nicht mehr existierende, mythisch anmutende Naturkulisse der näheren und weiteren Weiacher Umgebung mit ihren „Bergen“, Weiten, Heiden und Weiden. Als Namen für den Bösen erscheinen Arlisbus, Bor, Belzibock, Wäckerling, Karlifas. Dieser liegt etwa auch als Hase auf den Weiden. Schlotterelsi empfängt von Bor regelmässig einen halben Mütt Kernen, den sie mit einem geliehenen Rössli abholt.

Teils gemeinsames Verderben und Schädigen von Mensch und Vieh, teils gemeinsames Erwirken von Hagel, Reif, Regen, Unwetter. Elsi kann dem Vieh auf Anfrage hin wieder zur Gesundung verhelfen. Die Frauen belasten teils einander gegenseitig. Angabe einer weiteren Frau als Mittäterin aus Hass und Neid.

Als Schreiber der Untersuchungsakten und des Urteilsprotokolls dieses Falles gibt sich der Zürcher Stadtschreiber Werner Beyel (auch Bygel) zu erkennen. Interessant erscheint, wie er in den Untersuchungsprotokollen verschiedene, teils vom Bösen instruierte Praktiken und Rezepte für Schadenzauber noch detailliert aufzeichnet (s. im Anschluss an das Urteilsprotokoll: ‚Zusätzliches aus dem Einvernahmeprotokoll‘), solche Passagen nachträglich grösstenteils streicht und im Urteilsprotokoll einfach nur noch von der Tätigkeit „stämpeneien“ spricht. Beyel stützt das Urteil auf Reichsrechte und kaiserliche Rechte, was expressis verbis in diesen Prozessen sonst nicht vorkommt und auf seine Gelehrtheit zurückzuführen ist. Urteilsverkündigung auf dem Fischmarkt, darnach Verbrennung der drei Frauen bei lebendigem Leib.

S. 66-68

23 Verena Meyer von Weiach

4. Oktober 1589, B VI 264, fol. 45 v f.

Verena Meygerin [Meyer] von Weiach – so hier gegenwärtig steht – hat bekannt und verjechen, nämlich:

Als sie vor 14 Jahren ungefähr auf eine Zeit sehr bekümmert in der Maßhalden Holz zusammen gesucht habe, sei der böse Geist in Gestalt eines Mannes zu ihr gekommen und habe sie angeredet, [sie] solle nicht also kümmerhaftig [bekümmert] sein, sondern ihm folgen, [so] wolle er ihr Guts genug geben und habe darauf ihr in einem Lumpen etwas Geldes – als sie vermeint habe – zugestellt, dabei auch weiter an sie gemutet, sich Gott des Allmächtigen abzutun und zu verleugnen. Dessen habe sie ihm gefolgt, darauf er seinen üppigen und schändlichen Mutwillen mit ihr – gleich wie hernach in ihrem Haus, auch in Holz, in Feld und wo er habe wollen – vollbracht habe [und] folgend von ihr hinweg gekommen und verschwunden [Ende S. 66] *sei. Und als sie habe sehen wollen, was er ihr im Lumpen für Geld gegeben hätte, sei dasselbige nichts anderes denn Staub und Wust gewesen.*

Sodann bei [vor] zwei Jahren ungefähr sei abermals der böse Geist in obgemeldeter Gestalt in dem Holz, Stocke genannt, zu ihr gekommen und habe sie angereist, mit einem ehernen Hafen, darin allerlei Zeugs gewesen sei, in seinem, des Bösen, Namen etwas vorzunehmen. Das habe sie getan und sei darauf zur Stunde ein [Un]wetter mit Regen und Hagel über das Wehntal gegangen. [Sie] habe vermeint, hiermit alles zu verderben.

Vor drei Jahren habe sie gleicher Gestalt auf dem Santzenberg des bösen Geists Anweisung gefolgt [befolgt], da dann bald darnach ein Hagel daher gekommen, der über Bülach gegangen sei.

Item, auf der Fluh gegen dem Mülliberg habe sie bei [vor] zwei Jahren ungefähr abermals des bösen Feindes Geheiss mit einem Hafen verrichtet, darauf ein [Un]wetter mit Hagel über Weiach gefolgt sei.

Allernächst vergangenen Sommers habe sie durch Anleitung des bösen Geists Jagli Michels zwei Rosse auf einer Weide bei nächtlicher Weile mit Reiten und Rutenschlagen in des Bösen Namen verderbt, [so] dass beide Rosse erlahmt und abgegangen seien.

Auch verschienen [vergangenen] Sommers aber habe sie Hensli Rüedlingers Ross jetzt gehörter Massen auch verderbt und zu Grunde gerichtet.

Gleicher Weise habe sie vermeldeten Sommers Gross-Kaspar und Marti den Baumgartern jedem ein Ross erlahmt und verderbt.

Bei [vor] drei Jahren ungefähr habe sie zu Weiach in Martin Waldhußers Haus, als niemand weder ein [ausser einem] Kindli in der Wiege daheim gewesen sei, aus Eingebung und Trieb des bösen Geists – so abermals in Gestalt eines Mannes zu ihr gekommen sei – dasselbige Kindli in Teufels Namen angegriffen und aufgenommen, folgend auch in desselben Namen wieder nieder gelegt. Hernach habe solches Kindli ungefähr ½ Jahr geserbet [hingesiecht] und sei letztlich gestorben.

Item, auf eine Zeit habe sie vom bösen Geist in ihrem Haus etwas Salbe empfangen, [um] Leute und Vieh damit zu verderben, dasselbige [dieselbige Salbe] sie aber nie gebraucht, sondern in das Feuer geworfen habe.

Und dann habe sie in 14 Jahren so oft, dick [häufig] und viel des bösen Geistes Üppigkeit gepflogen, dass sie die Zahl nicht anzeigen könne.

Um welch jetzt erzählten, ihr Verena Meyerin verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als da sie nicht allein mit Hilfe des bösen Geistes Leute und Vieh erlahmt, verderbt und umgebracht, sondern auch sich Gott des Allmächtigen verleugnet und [sich] an den bösen Geist ergeben hat, ist zu ihr also gerichtet: Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr die Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Verena Meygerin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeister Kambli auf sein Erfordern Brief und Siegel zu geben erkannt. Vor Junker Hans

Escher, Reichsvogt, und dem neuen Rat.

Actum samstags den 4. Oktober Anno 1589.

Vermerke im Online-Katalog des Staatsarchivs

StAZH B VI 264 (fol. 45 v - 47 r) Hexenprozess des Malefizrats gegen Verena Meyer von Weiach mit Todesurteil und Hinrichtung, 1589.10.04

Ergänzendes aus nachträglich gestrichenen Passagen des Entwurfes des Urteilprotokolls sowie aus sonstigen begleitenden Akten A27.160

[Ende S. 67]

[Verena erscheint hier mit dem Mädchennamen Verena Herzog, stammend von Raat bei Stadel].

[Verena sucht Holz und sei] damals von wegen ihrer Armut sehr bekümmert gewesen. [Da] sei der böse Geist in Gestalt eines jungen Mannes in grünen Hosen zu ihr gekommen […Dieser stellte sich mit dem Namen „Beltzebock“ vor].

[Beim körperlichen Verkehr]: Als aber sie ihn [Beltzebock] elender kalter und ungefreuter Natur befunden und betrogen zu sein gespürt habe, sei er damals von ihr hinweg gekommen und verschwunden.

[Im Holz Stocke kam der böse Geist] mit einem ehernen Hafen, darin etliche Kräuter und Steine gewesen seien, zu ihr und habe sie geheissen, dem Hafen einen Stoss in des Teufels Namen zu geben […]. Das habe sie getan [mit Folge von Unwetter mit Regen und Hagel].

[Mit dem vorliegenden Fall der gerichtlichen Verfolgung von Verena waren die drei Zürcher Ratsherren Mathys Schwerzenbach, Hans Escher und Niklaus Waser betraut. Sie korrespondierten mit den eidgenössischen Obervögten in Kaiserstuhl, d.h. im August 1589 mit Junker Obervogt Schultheiss Fischer, im Oktober 1589 mit dem Luzerner Ratsherrn Moritz Klaß. Dabei ging es vor allem um die Verzeichnisse von Hab und Gut der eingekerkerten Frauen.

Wasterkingen [gemeint wohl: Weiach] *unterstand landesherrlich zwar der Stadt Zürich, in wesentlichen gerichtlichen Belangen jedoch der eidgenössischen Obervogtei Kaiserstuhl.*

Zusammen mit Verena wurden vorerst auch Anli Costanzer, Gattin des Weiachers Hans Joß, und eine in Weiach eingeheiratete Frau namens Salome von Unterlauchringen wegen Verdachts der sog. Hexerei in Kaiserstuhl gefangen gesetzt, mussten jedoch nach erfolglos angewandter Pein und Marter auf Urfehde hin entlassen werden. Salome wurde von ihrer Schwester, die ihrerseits zu Lauchringen dem Feuer übergeben worden war, angegeben.

Verena wurde schliesslich nach Zürich überstellt. Die beiden Frauen sind von Verena auch als Gespielinnen angegeben worden, jedoch von ihr auf Marter hin wieder „entschlagen", also vom Verdacht losgesagt worden.

Am 12. August 1589 verhörten im Zusammenhang mit den inhaftierten Frauen Obervogt Fischer und der grössere Teil der Richter von Weiach, nämlich Hanslin Rüedlinger sowie Pauli, Konrad, Martin und Hans Baumgarter, verschiedene Zeugen.

Mathis Scheublin z.B. sagte aus, dass die Frau von Pur Vetter selig zu Windlach in Heinrich Fogels Haus gesagt habe, dass 25 Hexen zu Weiach seien. Und]:

Summa, sie die Bauern insgemein klagen sich übel, dass ihnen viel Ross und Vieh abgange, also dass zu besorgen ist, es stecke etwas Unrates dahinter.

Vermerke im Online-Katalog des Staatsarchivs

StAZH A 27.160 Kundschaften und Nachgänge betreffend Hexen, Lachsner etc. (1581-1600)

Zusammenfassung Prozess 1589 (aus IV Anhang)

23 Verena Meyer, 1589, Weiach.

Herkunft: Raat (Stadel), Ledigenname: Verena Herzog.

Sie befindet sich vor damals 14 Jahren beim Holzsuchen, als der böse Geist in Gestalt eines jungen Mannes in grünen Hosen, sich Beltzebock nennend, zu ihr kommt und sie auffordert, wegen ihrer Armut nicht derart bekümmert zu sein. Verleugnung Gottes; Beischlaf und darnach über die 14 Jahre immer wieder in ihrem Haus, in Holz und Feld. Das empfangene Geld ist jeweils ein Nichts.

Erwirken von Hagel- und Unwetter. Schädigung insbesondere von Pferden mittels Reitens und Rutenschlagens. Zwei weitere in Weiach wohnhafte Frauen werden in Weiach, wo die eidgenössische Obervogtei Kaiserstuhl über gerichtliche Rechte verfügt, gefangen gesetzt und gefoltert, müssen aber frei gelassen werden. Sie sind von Verena als Gespielinnen angegeben worden, doch widerruft sie nach erfolgter Marter diesbezüglich.

Es geht die Rede von 25 Hexen zu Weiach, und die «Bauern» sprechen von «Unrat», der hinter dem häufigen Abgang von Pferden und Vieh steht. Anwendung der Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

S. 146-147

53 Ursula Baltassin von Weiach

B VI 266a, fol. 139 f., 6. Januar 1616

Ursula Baltassin von Weiach – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter nachfolgende Sachen begangen zu haben, bekannt und verjehen, nämlich:

Bei [vor] sechs Jahren ungefähr, als sie schwangeren Leibs gewesen und traurig in ihrem Garten gesessen sei, sei der böse Geist, so sich Meister Hämmerli genannt habe, in Gestalt eines Menschen in einem schwarzen Kleid zu ihr gekommen, habe sie befragt, warum sie also traure, und darauf an sie begehrt, dass sie sich Gottes des Allmächtigen verleugne, so wolle er ihr [Ende S. 146] *helfen. Da habe sie ihm, leider, willfahren, und als er seinen schändlichen Mutwillen mit ihr verrichtet habe, habe er ihr etwas in einem Bündeli gegeben, als ob es Geld wäre, das aber hernach zu Staub geworden sei.*

Demnach, als ihr Kindbett schier geendet habe, sei der böse Geist aber [erneut] zu ihr in ihre Kammer zu ihrem Bett gekommen und habe daselbst auch seinen üppigen Mutwillen mit ihr vollbracht.

Auf eine Zeit, als sie mit Jakob Anners Frau in Uneinigkeit gestanden sei, sei der böse Geist abermals zu ihr gekommen und habe ihr zugemutet, dass sie ihr, der Annerin, in seinem Namen zwei Schweine verderben solle, habe sie dasselbige getan. Es seien aber dieselben Schweine angehend wiederum heil und gesund geworden.

Item, obgedachten Anners Frau habe sie auf eine Zeit in des Teufels Namen – Gott behüte uns – auf die Achsel geschlagen, [so] dass ihr der Mund davon krumm geworden sei. Man habe ihr aber gleich darauf wieder geholfen.

Ferner habe sie, Baltassin, sich auf eine Zeit in eine Katze umgestaltet und sich in das Haus der Mutter Bernhard Trüllingers unter die Bank in einen Korb gelegt, begehrend zu hören, was von ihr [Balthassin] geredet würde.

Weiter sei sie in ihrem Haus aber[mals] in Gestalt einer Katze ihrer Nachbarin auf Heu oder Stroh erschienen, habe aber gleich darauf ihre rechte Gestalt wiederum an sich genommen.

Item, an Hänsi Meyenhofers zu Weiach Sichellegi [Erntefest] sei sie in obgemeldeter Gestalt einer Katze auf einem Hund zur Türe hinaus geritten, welches die, so ob dem Tisch gesessen seien, gesehen haben, und aber darnach nichtsdestoweniger bei dem Tisch verblieben seien.

Und dann sei sie zu drei unterschiedlichen Malen nachts über [den] Rhein an einem Ort ob Lienen auf einem Stecken, den sie mit Salbe, so ihr ihr Buhle gegeben habe, angestrichen habe, geritten und darauf zum Tanz gefahren, bei welchem Tanz Becher, Geiger, Sackpfeifer und drei Tänzer gewesen seien, und anstatt ihrer habe sie ihrem Mann an ihr Ort in das Bett einen Schaub [Strohbund] gelegt.

Um welch, der genannten Ursula Baltassin verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie sich Gottes des Allmächtigen verleugnet und [sich] an den bösen Geist ergeben, auch mit desselben Hilfe und Anweisung Leute und Vieh geschädigt hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände vor sie binden, sie hinaus auf das Grien [Kies] zu der Sihl führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also, dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge, folgend das Haupt samt dem Körper in ein Feuer werfen, das Fleisch

und Gebein zu Asche brennen und dann die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannt Ursula Baltassin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Rahn auf sein Erforderen, Brief und Siegel erkannt. Vor Junker Hans Escher, Seckelmeister, des Reichs Vogt und dem neuen Rat.

Actum samstags den 6. Jenner Anno 1616.

Vermerke im Online-Katalog des Staatsarchivs

StAZH B VI 266 a (fol. 139 r - 140 r) Hexenprozess des Malefizrats gegen Ursula Baltassin, Weiach, mit Todesurteil und Hinrichtung (1616.01.06)

Zusammenfassung Prozess 1616 (aus IV Anhang)

53 Ursula Baltassin, 1616, Weiach.

Sie sitzt vor damals sechs Jahren schwanger und traurig in ihrem Garten. Der böse Geist, Meister Hämmerli, kommt als Mensch in einem schwarzen Kleid und bietet Hilfe an. Verleugnung Gottes, Beischlaf. Das übergeben[e] Geld ist Staub. Beischlaf auch am Ende des Kindbettes. Schädigung von Menschen und Vieh u.a. mittels Schlagens auf die Achsel in des Bösen Namen. Ursula verwandelt sich in eine Katze. An einer Sichellegi reitet sie als Katze auf einem Hund zur Türe hinaus. Dreimal reitet sie auf einem vom Bösen gesalbten Stecken zum Tanz über den Rhein ob Lienen. Es sind drei Tänzer dort und Becher, Geiger und Sackpfeifer. Anwendung der Marter. Enthauptung und nachfolgende Verbrennung des Körpers.

64 Anna Schnyder von Urdorf (verheiratete Steiner)

B VI 270, fol. 133 (keine durchgehende Paginierung), 26. Juli 1643

[V]

[Protokolle über die durch die beiden Herren Nachgänger vorgenommene Examinierung der im Wellenberg inhaftierten Anna]:

[1]: Actum den 4. Juli Anno 1643: Anna Schnyderin, Peter Steiners sel. Witfrau zu Urdorf, ist durch beide Herren Nachgänger im Wellenberg, um dass sie eine Unholdin, reverenter, bezigen worden [darum, weil sie als eine Unholdin bezichtigt worden ist], folgender Gestalt examiniert worden:

Welche vermeldet, dass sie zwei Kinder habe [… einen Sohn und eine zu Weiach verheiratete Tochter].

Ihr Mann sei vor fünf Jahren gestorben im Bündner Krieg. Und obwohl man sie bezichtige, als sollte sie ihn erlahmt haben, sei doch ihm solches von der Pest widerfahren. […].

Vermerke im Online-Katalog des Staatsarchivs

StAZH B VI 270 (fol. 133 r - 134 v) Hexenprozess des Malefizrats gegen Anna Schnyder von Urdorf mit Todesurteil und Hinrichtung (1643.07.26)

Zusammenfassung Prozess 1643 (aus IV Anhang)

64 Anna Schnyder, 1643, Urdorf.

Sie ist Witwe (von Peter Steiner selig), hat zwei erwachsene Kinder und wird wegen bösen Argwohns, Leute und Vieh verderbt zu haben, gefangen gesetzt. Sie lebt mit ihren Nachbarn in Uneinigkeit. Als sie deswegen in Schwermut fällt, kommt vor damals fünf Jahren der böse Geist als langer, wüster schwarzer Mann, sich Johann Teufel nennend, zwischen Tag und Nacht in den Keller und verspricht Geld. Sie vergisst Gott, es kommt zum Beischlaf, darauf mehrere Male, später mit dem bösen Geist auch in Gestalt eines Geigers. Das übergebene Geld ist Eichenlaub. Schädigung von Menschen und Tieren vor allem durch vom Bösen übergebenen Samen, auch durch Berühren. Einmal reitet sie mit dem bösen Geist auf einem Ross an einen Ort am Dietiker Berg, wo sie andere Frauen trifft. Tanz, Beischlaf mit dem Bösen. Der böse Geist sucht sie auch im Gefängnis heim. Anwendung der Marter. Enthauptung und nachfolgend Verbrennung des Leibes. Offenbar war auf lokaler Ebene sowohl administrativ wie auch mental der Urdorfer Pfarrer Tobler die treibende Kraft. Als gewissermassen getreue Gehilfen standen ihm die in Zürich residierenden Obervögte zu Birmensdorf und Uitikon, die Junker und Constaffelherren Schneeberger und Schmid, zur Seite, welche die ersten amtlichen Verhöre führten. Der böse Geist soll Anna noch etwa zwei Tage vor der Hinrichtung im Wellenberg geplagt und geschlagen haben.

Hexenmorde Zürichs und auf Zürcher Gebiet

Nachträge und Ergänzungen zur Dokumentation 2012

Bearbeitet von Otto Sigg

Bibliographische Angaben

Sigg, O.: Hexenmorde Zürichs und auf Zürcher Gebiet. Nachträge und Ergänzungen zur Dokumentation 2012. Auch ein Beitrag zum Jubiläum 500 Jahre Zürcher Reformation. Bearbeitet von Otto Sigg

1. Aufl., Druck edubook.ch, Merenschwand, Mai 2019.

Verfügbarkeit der Online-Version (1. Auflage)

https://www.zuerich-geschichte.info/pdfs/Hexenmorde_Sigg.pdf

Vorbemerkung Wiachiana-Verlag

Neu im Vergleich zu den Informationen aus der Dokumentation 2012 sind für die Weiacher Fälle Angaben über die dem Todesurteil vorangegangene Anwendung von Folter («Marter»).

Die im Untertitel genannten «Nachträge und Ergänzungen» umfassen insbesondere fünf bisher nicht erfasste Fälle, darunter der von Agatha Studler, der einzigen Zürcher Stadtbürgerin, die 1546 als Hexe hingerichtet wurde. Weiter das Todesurteil von 1585 gegen eine Genève (ohne Nachnamen) aus Dietikon, das damals noch nicht zum Zürcher Herrschaftsbereich gehörte (erst ab 1803), sondern zur gemeineidgenössischen Landvogtei Baden. Eine Aufnahme in Siggs Dokumentation rechtfertigt sich indirekt immerhin dadurch, dass das Todesurteil durch einen Zürcher gefällt wurde, den damaligen Landvogt Hans Konrad Escher zum Glas. 1803 kam auch Rheinau zum Kanton Zürich (bis dahin ein unabhängiges geistliches Territorium, das seit 1455 unter Schirmherrschaft der Eidgenossen gestanden hatte, welche auch die Blutgerichtsbarkeit ausübten). Der Logik folgend, einen Dietiker Fall aus dokumentarischen Gründen in die Sammlung aufzunehmen, müsste Sigg nun auch die Rheinauer Hexenfälle von 1618/19 nachtragen, vgl. Spiller, G.: *Warum in Rheinau 7 Hexen verbrannt wurden. Interview mit Stephan Aregger*. In: Der Landbote, 2. September 2019.

https://www.landbote.ch/region/regionalkultur/wer-weiss-wie-wir-gehandelt-haetten/story/15662107

Von grossem Interesse sind die ausführlichen Ausführungen zu einzelnen Fällen, u.a. aus Andelfingen, Ossingen, Neftenbach, Höngg, Bachs und Dällikon. Sie zeigen auf, wie Ressourcenknappheit und der stark in den Dörfern verankerte Glaube an Hexen und deren Bund mit dem Teufel zusammengespielt haben, um obrigkeitliches Vorgehen gegen der Hexerei verdächtige Personen anzustossen. Das gilt auch für die unmittelbare Umgebung von Weiach.

Elsbetha Neeracher aus Bachs (westliche Nachbargemeinde von Weiach) wurde 1595 hingerichtet, nachdem bereits 40 Jahre Gerüchte umgingen, sie sei eine Hexe. Nach ihrer Verhaftung wurde der Landvogt von Regensberg durch den fürstbischöflichen Obervogt sowie die Stadtregierung von Kaiserstuhl darüber informiert, dass eine in Kaiserstuhl unter Hexereiverdacht verhaftete Frau (Elsbetha Wolfer) diese Elsa Neeracher als ihre Gespielin genannt und belastet habe. Intensive Zusammenarbeit über Konfessionsgrenzen hinweg!

Auszug von Passagen mit Weiach-Bezug

Opfer	***7 Anna Hämmerli*** *von Weiach*
Urteilsspruch	*26. Juni 1539. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.*
Bemerkungen	*Beischlaf mit dem Teufel namens Arlibus, der ihr verspricht, keinen Mangel haben zu müssen. Verleugnung Gottes, seiner Mutter und Heiligen. Schädigung von Menschen und Tieren. Wetterzauber. Ritt auf Wolf.*
Marter	*keine*
Dokumentation	***7*** *in Dokumentation Jahr 2012*

Opfer	***8 Elsa Keller*** *von Weiach, genannt Schlotter Elsi.*
Urteilsspruch	*26. Juni 1539. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.*
Bemerkungen	*Viehhüterin, verheiratet. Beischlaf mit dem Teufel mit Namen Bor, Beltzibock, Wäckerling, Karlifas. Verspricht, ihr genug zu geben. Verleugnung Gottes und seiner Heiligen. Der Teufel zeigt sich auch als Hase. Schädigung von Menschen und Tieren. Wetterzauber. Anfangs glaubt sie, die Erscheinung wäre der Balthasar aus Mulflen (Bachs) gewesen. Ritt auf Wolf.*
Marter	*keine*
Dokumentation	***8*** *in Dokumentation Jahr 2012*

Opfer	***9 Katrin Angst*** *von Weiach, genannt Kirchhensin*
Urteilsspruch	*26. Juni 1539. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.*
Bemerkungen	*Beischlaf mit dem Teufel, der ihr genug zu geben verspricht. Verleugnung Gottes und seiner Heiligen. Schädigung von Menschen. Wetterzauber. Ritt auf Wolf.*
Marter	*keine*
Dokumentation	***9*** *in Dokumentation Jahr 2012*

Bemerkungen 7–9

Gemeinsamer Prozess für die drei Frauen aus Weiach. Viehhüterinnen. Sie betätigen sich teils auch gemeinsam, so Wolfsritte, Treiben von «Stampeneien» unter Anleitung des Teufels. Treffen auf dem Sanzenberg, etc. Buhlschaften mit dem Bösen liegen bis zu 20 Jahre zurück und reichen bis in die jüngsten Jahre.

Der gelehrte Stadtschreiber Werner Beyel betont die Korrektheit des Prozesses (keine Marter, korrekte Verhörmethode), gerichtet nach Reichsrecht. Übliche Verkündigung der Urteile auf dem Fischmarkt und unmittelbares Hinüberführen zum Scheiterhaufen auf der Kiesbank der Sihl durch den Nachrichter. «Frevel, verruchtes Verleugnen Gottes und aller seiner Heiligen, … schändlicher Aber- und Missglauben, Betrug, Gespinst, unchristliche Verführung …».

Zu den Weiacher Verfolgungen s. die Arbeiten von Ulrich Brandenberger.

Opfer	***27 Verena Meyer*** *von Weiach (geborene Herzog von Raat)*
Urteilsspruch	*4. Oktober 1589.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.*
Bemerkungen	*Vor damals 14 Jahren sucht Verena, arm, im Wald nach Holz; es kommt zum Beischlaf mit dem bösen Geist (Belzebock), der Geld verspricht; darnach immer wieder. Verleumdung Gottes. Wetterzauber, Schädigung von Menschen und Pferden. In Weiach ist die Rede von insgesamt 25 Hexen, Verbindungen diesbezüglich zu Kaiserstuhl und Lauchringen (D).*
Marter	*Folter erwähnt*
Dokumentation	***23*** *in Dokumentation Jahr 2012*

Opfer	***58 Ursula Baltassin*** *von Weiach*
Urteilsspruch	*6. Januar 1616.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.*
Bemerkungen	*Vor damals sechs Jahren ist sie schwanger und sitzt traurig im Garten. Meister Hämmerli erscheint in Menschengestalt. Verleugnung Gottes, Beischlaf, Entgegennahme von nichtigem Geld. Am Ende des Kindbettes erneut Beischlaf. Schädigung von Menschen und Vieh. Verwandlung in eine Katze, als Hund auf einer Katze zu einer Sichellegi reitend. Reitet auf einem durch den Bösen gesalbten Stecken zum Tanz jenseits des Rheins.*
Marter	*Marter*
Dokumentation	***53*** *in Dokumentation Jahr 2012*

Exkurs: Persönliche Verwicklung eines Hexenverfolgers der obersten Ränge

Hans Escher hatte zum Zeitpunkt der Verurteilung von Adelheita in seiner neuen Funktion als Reichsvogt gerade eben seinen ersten «Hexen»-Prozess mit Todesurteil abgeschlossen, nämlich im Oktober 1589 gegen Verena Meyer von Weiach.

4 Zeitschriften und Monographien

4.1 Osenbrüggen: Der letzte Hexenprocess 1867 & 1868

Weyacher Eierschalen im letzten Zürcher Hexenprozess

Eier hatten schon immer etwas Magisches an sich. Schlüpft doch daraus – nach simplem Bebrüten – neues Leben. Kein Wunder sind Eier auch Teil der Hexenglaubens. So war noch bei den Wasterkinger Hexenprozessen im April 1701 in einer Zeugenaussage die Rede davon, eine Verwandte aus Weyach sei in einer Eierschale über den Rhein nach Berwangen (im heutigen Baden-Württemberg, nördlich von Wil und Rafz) zum Tanz gefahren – also eine weitere der Hexerei verdächtige Weiacherin (vgl. WG(n) Nr. 99).

Eduard Osenbrüggen hat den nachstehenden Text in den Jahren 1867 und 1868 gleich zweimal veröffentlicht, in einer Zeitschrift und in einem eigenen Sammelband:

- Der letzte Hexenproceß. In: Deutsches Museum. Zeitschrift für Literatur, Kunst und öffentliches Leben. Nr. 17, 25. April 1867 - S. 513-529
  URL: https://books.google.ch/books?id=p04-AAAAYAAJ&pg

- Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen 1868. (440 Seiten) Kapitel *XXIV. Der letzte Hexenprocess.*
  URL: http://books.google.ch/books?id=YWE7AAAAcAAJ)

Osenbrüggen geht ausführlich auf den Prozess gegen Anna Göldi von 1782 in Glarus ein und leitet seine Ausführungen mit einer Übersicht über die Verfahren im 18. Jahrhundert ein.

S. 413-418 (1868)

«*Bevor ich auf diesen Fall* [Göldi] *eingehe, mit welchem vielleicht ein grosses Stück einer Glaubens- und Sittengeschichte sich abschliesst, scheint es mir zweckmässig, die Hexenverfolgungen in* [Ende S. 413] *der Schweiz im 18. Jahrhundert, soweit sie mir bekannt geworden, in einer kurzen Darstellung zu berühren.*

Den Anfang macht Zürich im Anfange des Jahrhunderts. Damals und schon seit längerer Zeit war das nach Schaffhausen zu gelegene Rafzerfeld und speciell das Dorf Wasterkingen als Hexengegend verschrieen, und dieser Ort ist sogar in dieser Eigenschaft angesungen worden:

Wasterkingen, Wasterkingen!
Du bist nur ein kleiner Flecken;
Doch hört man von Wunderdingen,
Weiber reiten auf den Stecken.

Die Leute des Dorfes hatten sich daran gewöhnt, alle Uebel, welche Menschen und Vieh zustiessen, wo eine natürliche Ursache nicht ganz evident war, als Wirkung von Teufelskünsten anzusehen, und der Glaube, in ihrer Mitte Hexen und Hexenmeister zu haben, war bei den Wasterkingern festgewurzelt, daher keiner dem andern traute. Die Aeusserung eines noch nicht zehnjährigen Mädchens, Anna Wiser, lenkte das Gerede in eine festere Bahn. Als in einer sogenannten Lichtstubete von Hexereien die Rede war, sagte das Kind: «Ja, ich bin auch einmal mit meiner Mutter auf einem Stecken zu einem Hexentanz geritten, eine von Weyach ist in einer Eierschale über den Rhein gefahren, eine aus dem schaffhauser Gebiet auf einer Ente dahergekommen, eine andere auf einem Geisbock geritten. Wir

haben getanzt, gegessen, getrunken etc.» Dieses Geschwätz des Kindes veranlasste damals noch keinen Hexenprocess, machte aber dessen Familie besonders verdächtig und kostete nach 13 Jahren der leichtfertigen Schwätzerin den Kopf. Im Frühling 1701 brach der Sturm los. Mehrere Einwohner des Dorfes äusserten laut, wenn nicht bald Untersuchung und Bestrafung der Unholdinnen erfolge, so würden sie lieber aus dem Lande ziehen, als an einem Orte bleiben, wo ihnen wegen täglicher Beschädigungen weder Kinder noch junges Vieh gedeihen wollten; es begab sich auch eine Deputation zum züricher Landvogt Hirzel in Eglisau und brachte gegen die im Verdacht der Hexerei stehenden Personen Klagen vor, die auch ein geneigtes Gehör fanden. Die Anna Wiser, deren frühere gefährliche Erzählung jetzt wieder aufgefrischt wurde, kam zuerst in Haft auf dem [Ende S. 414] *Schlosse zu Eglisau, ihre Mutter, eine siebzigjährige Wittwe, und verschiedene ältere und jüngere, verheirathete und ledige, mit einander verwandte und verschwägerte Frauenspersonen hatten dasselbe Schicksal. Von allen Seiten gingen nun specielle Klagen ein, dass eine Kuh keine Milch gegeben habe, weil eine der Hexen in das Haus getreten sei; dass ein schönes Kornfeld verdorrt sei, weil eine der Berüchtigten sich dort gezeigt habe; unzählige Leiden von Menschen und Vieh wurden in denselben Zusammenhang gebracht und alles wurde sorgsam zu Protocoll genommen. Besonders gravirte es die Angeschuldigten, dass manche Personen in deren Wohnungen nächtliche Tänze bei sonderbarer Lichtbewegung wollten wahrgenommen haben. Ein Hans Rutschmann trat gegen drei alte Schwestern seines Vaters als Kläger auf, kam aber bald selbst in die Untersuchung. Als nun ein bedeutendes Material zusammengebracht war, berichtete der Landvogt bei Uebersendung der Acten an den Kleinen Rath (die Regierung) von Zürich; die verdächtigen Personen wurden in die Hauptstadt geschafft und in verschiedene Gefängnisse vertheilt. Der Hexenprocess konnte jetzt regelrecht und energisch durchgeführt werden. Da der Scharfrichter von Zürich nicht das volle Vertrauen seiner hohen Obern genoss, so wurde sein Amtsbruder aus Winterthur zugezogen, denn da die gütlichen Verhöre keinen Erfolg hatten, so musste die Folter zur Anwendung kommen und die verschiedenen Grade der Tortur wurden gebraucht. In den peinlichen Verhören wurde besonders auf die Aeusserungen des Bundes mit dem Teufel, auf sein Erscheinen bei den nächtlichen Tänzen u. dgl. eingegangen, und sehr wichtig erschien es den «Examinatoren», sich über die intimsten Beziehungen zu dem Bösen von den alten Frauen berichten zu lassen. Es gehörte auch zur althergebrachten Praxis in Hexenprocessen, dass der Scharfrichter die Angeschuldigten genau am ganzen Leibe untersuchen musste, ob und wo ihnen das Teufelszeichen (stigma diabolicum) aufgedrückt sei. Als bei einer der wasterkinger Frauen der Scharfrichter trotz genauester Forschung kein solches Zeichen hatte entdecken können und die Herren Nachgänger oder Inquirenten darob nachdenklich wurden, beruhigte sie der erfahrene Meister mit der Versicherung, dies benehme der Sache nichts, da er schon gesehen, dass solche Personen, auch wenn kein Zeichen an ihnen* [Ende S. 415] *wahrgenommen worden, bei Anwendung der Folter dennoch bekannt hätten. Das Unglaublichste wurde constatirt und das Resultat des Processes war für die strafende Justiz sehr ergiebig. Die Beurtheilung der Gefangenen geschah nicht auf einmal, sondern in kurzen Zwischenräumen. Das Urtheil vom 9. Juli 1701 lautete: «Die siebzigjährige Elisabetha Wiser geb. Rutschmann lebendig zu Staub und Asche zu verbrennen, ihrer Tochter, Anna Wiser, und ihrer Schwester, Margaretha Rutschmann, das Haupt vom Körper hinwegzuschlagen, also dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper hindurch möge, sodann dieselben ebenso auf dem Scheiterhaufen zu Staub und Asche zu verbrennen.» Die schwerere Strafe der ältesten Frau aus der Gesellschaft ist dadurch motivirt, dass sie ihre Tochter schon in zarter Jugend zu solchen Abscheulichkeiten verleitet habe.*

Zur Enthauptung und nachherigen Verbrennung des Körpers wurden bald darauf ver urtheilt eine Schwester und eine Schwägerin der alten Elisabetha und eine Verena Demuth Hans Rutschmann der eifrig gegen seine drei Tanten denuncirt hatte und seine Schwester wurden nur enthauptet. Zwei Söhne der ältesten Frau und eine Tochter der Verena Demuth hatten sich flüchten können. Nach den acht Hinrichtungen wurden noch verschiedene Bestrafungen ausgeführt. Ueber einen Hans Hauser erging das Urtheil: «Weil er mit schnödem Missbrauch des hohen Namens Gottes sich gröblich versündigt soll er durch zwei Stadtknechte aus dem Wellenberg Haupt gefängniss an die Schifflände geführt werden allda die

Erde küssen in dem Fischmarkt allwo ihm unter Augen seine hinter ihm gefundenen Büchlein und Bündel durch den Meister verbrannt werden sollen den Erdkuss wiederholen hernach in dem Oetenbach Gefängniss verwahrt dann künftigen Sonntag in der Kirche zu Glattfelden wohin er pfarrgenössig unter die Kanzel gesetzt vom Prediger die Predigt auf ihn gerichtet und einer ganzen Gemeinde diese Sünde nachdrucksam erklärt werden Darauf ist er auf Gnad hin ehr und wehrlos gemacht in das Haus bannisirt und soll [Ende S. 416] *nach Erstattung der über seine Verhaftung aufgelaufenen Unkosten annoch 300 Pfund zu wohlverdienter Strafe zu erlegen haben». Der in diesem Urtheil erwähnte Erdkuss war früher in der ganzen deutschen Schweiz eine übliche Strafe oder starke Form der Abbitte bei Gotteslästerung und bösen Flüchen und Schwüren. Drei Personen des Geschlechts Hauser, «weilen sie allerhand verdächtige Sachen mit Einbohrung von Wurzeln und Zeddeln in ihren Ställen vornehmen lassen», wurden jede mit einer Busse von 200 Pfund abgestraft und ihr Pfarrer wurde angewiesen sie von dem fernem Gebrauche dieser abergläubischen Stücke allen Ernstes abzumachen. Aehnlich erging es noch mehrern Personen, welche Mittel gebraucht hatten, um sich gegen Zauberei und Hexerei zu sichern, Der hohen Obrigkeit blieb nun noch die Aufgabe das Vermögen der Hingerichteten einzuziehen und zu dem Zweck den Verkauf ihrer Häuser und Güter anzuordnen. Schwieriger war die Behandlung der Frage, was mit den Kindern von zwei der hingerichteten Frauen zu machen sei und ob nicht, um das Unkraut vollkommen auszurotten, ein Ergänzungsverfahren gegen diese Kinder, die doch nicht ohne Ansteckung geblieben und vielleicht auch «maleficisch» seien einzuleiten sei. Diese Kinder, fünf an der Zahl, Mädchen von 13-21 Jahren, wurden gefänglich nach Zürich eingeliefert, viel verhört, auch hier und da gezüchtigt, da aber die Folter nicht zur Anwendung kam, so blieben in ihren Aussagen viele Widersprüche. Es wurde endlich beschlossen, sie mit der Lebensstrafe und überhaupt mit Strafen zu verschonen, aber fernerhin ein scharfes Auge auf sie zu richten. Da der Landvogt Hirzel sehr entschieden sich dafür aussprach, man möge diese Mädchen nicht in ihre Heimat zurückbringen, wozu die Armen auch wohl keine Lust zeigten, so wurden sie in der Umgegend von Zürich untergebracht. Damit war nun der wasterkinger Handel zu Ende. In demselben wurde die Thätigkeit der Geistlichen stark in Anspruch genommen und es finden sich in den Acten verschiedene Gutachten derselben, welche zeigen, dass die geistlichen Herren hinsichtlich der Hexerei und Zauberei ver-* [Ende S. 417] *schiedenen Sinnes waren Ein letztes Gutachten des Antistes Klingler über jene fünf Mädchen spricht sich swar* [sic!] *dafür aus, sie mit der Lebensstrafe zu verschonen, aber der Oberhirt gibt darin Ansichten kund, bei denen es zu verwundern ist, dass nicht bald neue Hexenverfolgungen in Zürich unternommen wurden.*»

4.2 Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1902
ZTB 1902, Zürich 1901

Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich

Paul Schweizer (1881-1897 Staatsarchivar des Kantons Zürich) veröffentlichte im Zürcher Taschenbuch einen Aufsatz mit dem Titel «Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich». Sigg charakterisiert ihn 2019 als «einen umfassenden, völlig auf den Originalakten beruhenden, ungeschminkten Überblick».

Zu Weiach gibt es drei Fundstellen:

Seite 45:
«[...] *Weiach, Höngg sc. In den zwei letzteren Orten soll es (nach Behauptungen von 1589 und 1603) 25, respektive 40 Hexen gleichzeitig gegeben haben.* [...]»

Seite 46:
«[...] *Zuweilen beginnt auch ein lokales, niederes Gericht (1616 das Dorfgericht Weiach) die Untersuchung und weist dann den Fall mit Leib und Gut an die hohe Obrigkeit* [...]»

Seite 56:
«[...] *eine 1539 von Weyach auf einem Roß nach Robenhausen am Pfäffikoner See geführt, wo sie am Boden sitzend im November reife Kirschen und Birnen, Brod und wel...* [...]»

4.3 Pfister: Kirchengeschichte der Schweiz
Zürich 1964

Hinweis auf Bullinger

«[...] *Zur Zeit Bullingers kam es 1539 zur Hinrichtung von drei Hexen aus Weiach, nämlich von Anna Hämmerli, Schlotterelsi und Kilchhensin. 1544 brachte eine weitere Verbrennung* [Fn-433] [...]»

Bibliographische Angaben

Rudolf Pfister: Kirchengeschichte der Schweiz. Von der Reformation bis zum zweiten Villmerger Krieg. TVZ Zwingli Verlag, Zürich 1964 – S. 601.

4.4 **Acta Ethnographica Academiae Scientiarum Hungaricae Bd. 19, 1970**

Eierschalen als Boote für Hexen

Was Osenbrüggen 1868 berichtet, findet sich auch in einer volkskundlichen Publikation der Magyar Tudományos Akadémia in Budapest von 1970 (S. 448):

«[...] *Kanton Zürich, geschrieben 1701, wird als Aussage protokolliert: «Ihre (dh der angeklagten Hexe) Baass von Weyach seye auf einer Eierschalen über Rhein gefahren» (nämlich zum Tanz* [...]

ferner sollen nach portugiesischer Sage Hexen in Eierschalen nach Indien [...]» gefahren sein. Eierschalen gelten offenbar im Volksglauben quer durch Europa als Transportmittel für Hexen.

Publikation verfügbar bei:

Schweizerisches Institut für Volkskunde / Uni Basel
Signatur: VOL Z 280 [Bände 1(1950)-36(1990)]

Zentralbibliothek Zürich
Signatur: UR 245 Bände 1 (1950)- 36(1990)

4.5 **Rueb: Hexenbrände 1995/1996**

Plötzlich grosse Scheiterhaufen

Franz Rueb berichtet in seinem Buch «Hexenbrände – Die Schweizergeschichte des Teufelswahns» (Verlag Weltwoche; 1. Aufl. Zürich 1995, 2. Aufl. Zürich 1996):

«*Nach Zwinglis Tod und der Katastrophe für den Staat Zürich durch den 1531 verlorenen Kappelerkrieg hat sich in der Limmatstadt vorerst* (...) *nichts geändert. Von 1532 bis 1537 endeten von vier Hexenprozessen gegen Frauen aus Andelfingen einer mit Ausweisung, ein weiterer mit Freilassung auf Urfehde und zwei mit Freilassung, der eine sogar mit Entschädigung für das unschuldige Prozessopfer, was es weitherum kaum je gegeben hat. Aber 1539 fand plötzlich eine grosse Scheiterhaufen-Exekution statt: drei Hexen aus Weyach wurden ins Feuer geworfen, deren Geständnisse unter der Folter erpresst worden sind, die Frauen hatten sich in vielen Punkten widersprochen, was offensichtlich niemandem auffallen wollte.*»

Hexenschuss und Gegenzauber

Sibylle Malamud: Die Ächtung des «Bösen»: Frauen vor dem Zürcher Ratsgericht im späten Mittelalter (1400-1500). Verlag Chronos, Zürich 2003 – S. 300-301 u. 303.

S. 300

«*Zu einer konkreten Form von Gegenzauber griff Hanns Stucki, um einen "Hexenschuss", der ihm, wie er meinte, von Anneli Sutterli zugefügt worden war, unschädlich zu machen:* [Fn-234] *Als er sich in Baden Rat holte, führte ihn die ratgebende Person – wahrscheinlich ein Mann – „in ein bömgartten und stalt inn (mit dem rugen an den böm) zuo eim böm und hiess inn die rechte hand an den böm haben und segnet inn und spreche do zuo im: ‚Nu gang heim, du bist morn vor mittemtag genesen. Aber dieser böm muos darob verderben.' Also sige er ouch mornenden genaesen und ouch der böm verdorben." Gegenzauber als guter Zauber sowie „harmloser" Aberglaube, wie zum Beispiel Heilzauber oder Abwehrzauber, scheinen straflos gewesen zu sein. Zauberei wurde also nicht von vornherein verurteilt; erst Schadenzauber führte zu gerichtlicher Verfolgung. So interessierte sich der Rat denn auch nicht weiter für den in Baden praktizierenden Zauberer.*»

«*Hanns Stucki war als Zeuge verhört worden, nachdem der Rat einen Nachgang verordnet hatte, da Anneli Sutterli «ettwas hägxenwerch könne und den lütten an irem leben und vich schaden tueyge.»* [Fn-235] *Es wurde eine ganze Reihe von Zeugen aus dem Dorf Weiach verhört. Wahrscheinlich stammte auch die angeklagte Anneli Sutterli aus jenem Dorf: 1470 erscheint ein Hennsly Sutter von Weiach mit seiner Frau in den Steuerbüchern. Die meisten der Befragten hatten von Anneli Sutterli „nie kein args" gesehen oder erfahren, vielmehr beruhten „ire zwifel über sy" vom Hörensagen, denn sie hatten von „nachgeburen gehörtt dik und vil, das sy ira übel getrüwend und ein bösen zwiffel über si habind" oder „dz man si in eim bösen lümden hab". Das Gerücht über die Angeklagte kursierte schon seit geraumer Zeit: ein Zeuge berichtete, er habe schon zwei Jahre vorher vernommen, man könne ihr nicht trauen. Die Frau stand schon seit längerer Zeit im Ruf, eine Hexe zu sein. Das Gerücht bestimmte den Leumund der betroffenen Person über Jahre hinweg, verdichtete sich und führte schliesslich zu einer gerichtlichen Untersuchung. Hier zeigt sich, dass die Kriminalisierung und die Verfolgung der Hexerei nicht allein von obrigkeitlicher Seite her initiiert wurde – wie dies in der Literatur häufig postuliert wurde – sondern ebenso „von unten" kam.*»

Fn-234: «*Während er vor seinem Haus gezimmert hatte, war sie hinter ihm durchgegangen und hatte mit der Hand das Holz berührt, worauf ihm ein Span in den Rücken fuhr. StAZH, B VI 222, fol. 462r-463r: 1462*»

Fn-235: «*StAZH B VI 222, fol. 462r-463r: 1462*»

S. 303

«[...] *Vermehrt kam der Teufel den Frauen in ihrem Tun zu Hilfe und erteilte ihnen Anweisungen. Als Begründung von Verhexungen wurden Hass, Neid und Zorn aufgrund eines gebrochenen Herzens, wegen Diebstählen, Beschimpfungen oder Belästigungen genannt: So lähmte Anna Hemmerli aus Weiach den Sohn von Christian Boumgartner wegen eines Diebstahls von Nüssen an ihren Kindern und* [...]»

Fn-244: «*StAZH B VI 255, fol. 45r-49v: 1539*»

Ein dunkles Kapitel der Zürcher Geschichte

Hexenprozesse/ Rund achtzig Hexenprozesse im Hoheitsgebiet der Stadt Zürich endeten mit Todesurteilen. Ein Buch listet sie auf – und spricht von Justizmorden.

1610 sitzt Ursula Baltassin in Weiach schwanger und traurig in ihrem Garten. Da erscheint der Teufel, verkleidet als Mensch in einem schwarzen Kleid, bietet ihr Hilfe und Geld an. Sie schläft mit ihm, verleugnet Gott. Später schädigt sie Menschen und Tiere, verwandelt sich zeitweise in eine Katze, reitet auf einem Stecken dreimal über den Rhein. Sechs Jahre später, 1616, erhält sie für all dies die Strafe: Sie wird gefoltert, enthauptet und verbrannt.

Grauenhaft. Dies kurz die Fakten zu einem Prozess, wie er vor rund 400 Jahren im Hoheitsgebiet der Stadt Zürich stattgefunden hat. Haarsträubend muten die aufgelisteten Beschuldigungen heute an. Für die Betroffenen aber bedeuteten sie Schmerz, Pein und Tod. 79 Hexenprozesse fanden zwischen 1487 und 1701 auf Zürcher Territorium statt, die für die Angeklagten tödlich endeten. Die grosse Zeit der Hexenverfolgungen war die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Der frühere Zürcher Staatsarchivar Otto Sigg hat in seinem Buch «Hexenprozesse mit Todesurteil» die 79 Fälle minutiös aufgelistet. Die Prozesse geben Einblick in eine «grauenhafte Vergangenheit voll religiösen und blutigen Wahns», wie Sigg es nennt. Sie zeigen die Folgen von Not und Mangel in der damaligen agrarischen Gesellschaft und belegen, wohin Neid und Missgunst unter Nachbarn auf dem Land führen konnten. In einer Zeit häufiger Hungersnöte suchten die Menschen gern Schuldige für die Nahrungsknappheit. Die streng patriarchalische Gesellschaft der frühen Neuzeit fand diese Opfer fast durchwegs in Frauen, die ausgegrenzt oder sozial wenig vernetzt waren. Auch konnten sich Männer nach einer Liaison auf diese Art der lästig gewordenen Frauen entledigen.

Denunziert. Einschlägige Anschuldigungen von Nachbarn reichten oft aus, dass der Kleine Rat der Stadt Zürich einen Prozess eröffnete. Juristisch entscheidend für ein Todesurteil waren die Teufelsbuhlschaft und die Gottesverleugnung. Häufig kam die Anklage des Schadenzaubers hinzu; wer Regen- oder Hagelniederschläge auslösen konnte, musste nach damaligem Verständnis mit dem Teufel im Bunde stehen. Geständnisse wurden mit brutalster Folter herausgepresst.

Sigg spricht in seinem Buch auch von «Justizmorden». Er zählt dazu Fälle, bei denen der Kleine Rat, der eigentlich für Gerechtigkeit hätte sorgen sollen, Schuldlose verurteilte – sei dies unter Druck von aussen, aus Fahrlässigkeit oder Übereifer. Stefan Schneiter

Otto Sigg. Hexenprozesse mit Todesurteil. Justizmorde der Zunftstadt Zürich. Frick 2012, Fr. 60.–;

Buch online herunterladen: www.zuerich-geschichte.info/pdfs/Hexenprozesse_Zuerich.pdf

Bild: Eine Mutter und ihre Tochter wurden 1587 als Hexen gefoltert und hingerichtet (Bild: Wickiana, Zentralbibliothek Zürich)

24.6.13

http://www.reformiert.info/artikel_12674.html

Erstellt: 12.06.2013 15:03:46

Wegen Neid und Missgunst auf den Scheiterhaufen

So der Titel eines Artikels (5012 Zeichen lang) im Zürcher Unterländer, der in der Sommerserie «UNTERLAND MARTiALisch. *Die ZU-Redaktion geht Sonderbarem auf den Grund.*» erschienen ist und der nachstehend auszugsweise zitiert wird.

Hexengeschichten ziehen in der Zeitung immer – auch wenn man sie nicht unter der ursprünglichen Rubrik «Kurios» abdrucken will. Das hätte ja als Herabsetzung verstanden werden können.

Die ZU-Redaktion gibt als eine seiner Quellen an: «*2013 fasste der ehemalige Staatsarchivar Otto Sigg alle Hexenprozesse mit Todesurteil im Hoheitsgebiet*» des Zürcher Stadtstaates in einer Publikation zusammen. Dass der ZU auf 2013 verweist, zeigt, dass ihm die zweite Auflage vorlag. Die Erstauflage datiert von 2012 (vgl. Einleitung zu Kapitel 3.2 dieser Dokumentation).

Weiach wird lediglich im begleitenden Kasten erwähnt:

«*In «Hexenprozesse mit Todesurteil» sind neben den acht Opfern aus Wasterkingen zehn weitere aus dem Unterland aufgelistet. Anna Hämmerli, Elsa Keller und Katrin Angst – alle aus Weiach – wurden 1539 bei lebendigem Leib verbrannt. Verena Meyer, ebenfalls aus Weiach, ereilte 1589 dasselbe Schicksal wie auch Elsbeth Neeracher aus Bachs 1595 und Anna Rütschi aus Otelfingen 1599. Regula Frytag aus Dällikon wurde im März 1615 mangels Geständnis freigelassen, gut zwei Monate danach aber doch verbrannt, weil es neue belastende Aussagen gab. Erst geköpft und dann verbrannt wurden 1615 Anna Stüssi aus Niederhasli und 1616 Ursula Baltassin aus Weiach. Magdalena Jäger aus Embrach wurde 1624 hingegen wieder bei lebendigem Leib verbrannt. red* » (ZU, 14.8.15, S. 4)

Weiacher Hexenprozesse

Ein wenig ruhmreiches Kapitel der Ortsgeschichte sind die Hexenverfolgungen. Von den 79 Todesurteilen, die im Zürcher Herrschaftsbereich von 1487-1701 (rund 210 Jahre) gefällt und vollstreckt wurden, betreffen 17 das Zürcher Unterland[3], darunter nicht weniger als fünf Frauen aus Weiach. Ihrer soll mit diesem Kapitel gedacht werden:

Anna Hämmerli, Weiach, †1539

Elsa Keller, Weiach, †1539

Katrin Angst, Weiach, †1539

Verena Meyer, Weiach, †1589

Ursula Baltassin, Weiach, †1616

Sie alle haben gestanden, mit dem Teufel im Bunde zu stehen, einige ohne körperlich gefoltert worden zu sein. Und alle fünf wurden auf einem Scheiterhaufen am Ufer der Sihl beim heutigen Bahnhof Selnau verbrannt, dem im alten Zürich üblichen Hinrichtungsort für Hexen. Aus heutiger Sicht handelt es sich eindeutig um Justizmorde.[4] Dieses Kapitel widmet sich den Hintergründen.[5]

Der hundertjährige Krieg gegen den Teufel, 1539-1640

Über die Existenz von Teufel, Hexen und Schadenzauber gab es im Mittelalter und der frühen Neuzeit beim einfachen Volk keine Zweifel.[6] Davon war man felsenfest überzeugt. Nur unter Gelehrten war diese Frage umstritten. Es ist deshalb auch wenig verwunderlich, dass inquisitorische Werke, wie der im Jahre 1486 erstmals veröffentlichte «Hexenhammer» (Malleus maleficarum), der bis ins 17. Jahrhundert 29 Neuauflagen erlebte, weit verbreitet waren und den Strafverfolgungsorganen als Handlungsanleitung dienten.

Für die Verhaftung, Untersuchungshaft und erste Befragung war bei Weiacher Fällen der fürstbischöflich-konstanzische Obervogt in Kaiserstuhl zuständig. An ihn richtete sich das nachstehende Schreiben der Zürcher Regierung vom 12. Juni 1546 mit der Aufforderung, gegen Christa Baumgartner erneut ein Hexenverfahren einzuleiten:

«Wiewol die Boumgarterin von Wygach vor jaren (alß sy ettwas bös argwons halb gefanngen ward) keynerdings gichtig ald bekanntlich, sonnder ganntz reyn und unschuldig sin wolt, wirt sy doch (wie du wol weyßt) uß menngerlej ursachen yetz abermals sovyl verlümb-

3 [Nachtrag für diese Dokumentation: Diesen Zahlen liegt die Publikation von Sigg aus dem Jahre 2012 zugrunde, vgl. Fussnote 4. 2019 führt Sigg 84 Fälle an, vgl. das Kapitel 3.3 oben (S. 44-46)]

4 Die Quellen (Zusammenstellung der Akten) zu den fünf genannten Frauen finden sich in der neuesten Fachpublikation zum Thema, vgl. Sigg, O.: Hexenprozesse mit Todesurteil. Justizmorde der Zunftstadt Zürich. 1. Auflage, Dezember 2012.

5 Für Details vgl. auch: Weiacher Geschichte(n) Nr. 18, 22, 23 und 99 sowie WeiachBlog Nr. 454 [vgl. Kapitel 2 dieser Dokumentation].

Eine umfassende Übersicht über Weiacherinnen und Weiacher, die unter dem Verdacht der Hexerei in die Mühlen der Justiz gerieten, jedoch nicht zum Tod verurteilt wurden, steht noch aus.

6 Vgl. Brandenberger, U.: Der leibhaftige Böse in Hasengestalt. WeiachBlog Nr. 454, 12. Mai 2007. [Kapitel 2.4 dieser Dokumentation, S. 16-17; vgl. auch S. 19 oben den Kasten «Gibt es Hexen» in Weiacher Geschichte(n) 99]

det, das zů besorgen, sy nit glaßluter, sonnder gar ful, schalckhafft unnd der boßheyt hafft und ergëben syge. Da sich dann von recht und billigkeyts wegen gepürt, das die warheyt gesůcht, das uebel gestraafft unnd der fromm unnd unschuldig vor dem bößen gesichert unnd geruewigt werde, wellichem eyn anfanng zegeben du an dem ort amptshalb pflichtig bist.»[7]

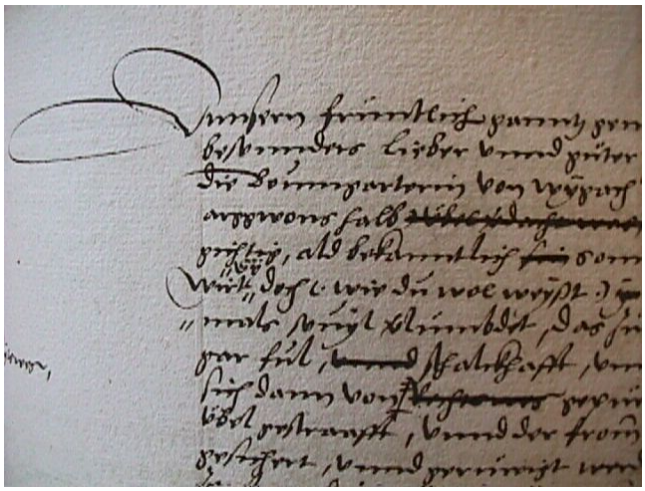

Aufforderung zur Verhaftung der Christa Boumgarterin (1546; StAZH B IV 16).

An diesem Brief (Abb. oben) zeigen sich gleich mehrere Aspekte des Hexenphänomens. Die Boumgarterin war bereits sieben Jahre zuvor im Prozess gegen Katrin Angst, Anna Hämmerli und Elsa Keller ins Visier der Behörden geraten: Einmal verdächtig – immer verdächtig.

Das Gerede über diese Frau wollte in Weiach einfach nicht aufhören. Grund genug, sie erneut verhaften und befragen zu lassen.

Weil Christa Baumgartner aber wie schon 1539 keinerlei Hexenaktivitäten gestehen wollte (dazu gehörte u.a. die Teufelsbuhlschaft, also sexuelle Beziehungen zum Teufel), wurde sie gegen Leistung von Urfehde (d.h. das Versprechen, sich an niemandem für erlittene Unbill zu rächen) erneut auf freien Fuss gesetzt: Kein Geständnis – kein Todesurteil.

Bei der Suche nach der «Wahrheit» waren die Ermittlungsorgane besonders im 16. Jahrhundert wenig zimperlich. Von drei im Sommer 1589 verhafteten Frauen aus Weiach wurden zwei «*nach strennger marter und volterung*» durch die fürstbischöflichen Beamten in Kaiserstuhl wieder freigelassen. Die dritte aber, Verena Meyer, die gestanden hatte, sich als Hexe betätigt zu haben, wurde nach Zürich überstellt und dort kurz darauf hingerichtet.[8]

Dass unter der Folter erwirkte Geständnisse von höchst zweifelhaftem Wert sind, zeigt sich auch an den Ermittlungsakten im Fall der Weiacherin Elsbetha Schüepin (dem letzten aktenkundig gewordenen Weiacher Hexenfall). Am 6. August 1640, nachmittags, sei sie «*wiederum 2mahlen, aber ohne gwicht, jedes mahl 1/4 stund hangendt uffzogen worden* [...] *Alß sie ab dem foltersail ledig worden, hat sie geredt, sy wolte, sie were ein hex, damit sie von der marter entlediget wurde*».[9]

---

7 StAZH B IV 16 Missiven 1544-1548, fol. 300; vgl. Abbildung auf S. 14 dieser Dokumentation.

8 Verena Meyer, geborene Herzog von Raat, Anli Costanzer, Gattin des Weiachers Hans Joß und eine weitere in Weiach eingeheiratete Frau namens Salome von Unterlauchringen. Salome wurde von ihrer Schwester angegeben, die ihrerseits zu Lauchringen dem Feuer übergeben worden war. Nach Sigg, O.: Hexenprozesse mit Todesurteil. Justizmorde der Zunftstadt Zürich. 1. Auflage, Dezember 2012.

9 StAZH A 27.161. Hinweis: Datumsangabe nach neuem, gregorianischen Stil, da die katholischen fürstbischöflichen Amtsträger bei der Ermittlung federführend waren. Die Zürcher verwendeten noch bis 1700 die alte julianische Zeitrechnung. In Weiach war zum Zeitpunkt dieser «peinlichen» (d.h. unter Folter erfolgten) Befragung also noch Ende Juli. Vgl. Brandenberger, U.: Hundertundfünfzehn Jahre auf der Datumsinsel. Warum Weiach und Kaiserstuhl einst nicht die gleiche Zeitrechnung hatten. Weiacher Geschichte(n) Nr. 105. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, August 2008 – S. 8-13.

Die Ursachen: Krise, Enge, Angst

Warum diese vielen Hexenprozesse gegen Frauen aus Weiach? Folgt man Otto Sigg, dann gibt es vor allem einen Grund: «wenig Präsenz zentralstaatlicher Gewalt».[10] Für Weiach, das an der Grenze zweier Territorialstaaten lag – mit dem Fürstbischof als Inhaber der niederen und dem Zürcher Stadtstaat als dem der hohen Gerichtsbarkeit – trifft dies zu.[11] Die Obervögte des Neuamts hatten ihren Sitz in der Stadt Zürich, waren also schon dadurch wenig präsent. Weiach hatte ein eigenes Dorfgericht, präsidiert von einem durch die niederen Gerichtsherren bestimmten Vorsitzenden, das erstinstanzlich so ziemlich jede Angelegenheit behandelte. Man könnte schon fast von einer Konkurrenz der Richterkompetenzen sprechen. Und: beide Staaten, Zürich wie das Fürstbistum, fürchteten den Kontrollverlust.

Der Weiacher Dorffrieden war besonders in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts brüchig. In einem Klima von Krise, Missernten, Knappheit und dörflicher Enge feierte das gegenseitige Misstrauen Urständ. Die Gerüchteküche brodelte. Ideale Verhältnisse für die Suche nach Sündenböcken. In dieser Konstellation waren die Inhaber der hohen und niederen Gerichtsbarkeit sehr viel eher geneigt, mit hartem Durchgreifen gegen Hexen für Ruhe im Dorf zu sorgen, als wenn sie allein hätten regieren können.

Im Zusammenhang mit den 1589 inhaftierten drei mutmasslichen Hexen (darunter Verena Meyer, vgl. oben) befragten der fürstlich-konstanzische Obervogt Fischer und die Weiacher Richter Hanslin Rüedlinger sowie Pauli, Konrad, Martin und Hans Baumgarter verschiedene Zeugen. Mathis Scheublin z.B. sagte aus, dass *«die Frau von Pur Vetter selig zu Windlach in Heinrich Fogels Haus gesagt habe, dass 25 Hexen zu Weiach seien»*. Das Protokoll vom 12. August 1589 schliesst mit den Worten *«Summa, sie die Bauern insgemein klagen sich übel, dass ihnen viel Ross und Vieh abgange, also dass zu besorgen ist, es stecke etwas Unrates dahinter.»*[12] Ob die Ratsherren und Richter nun an Hexerei und Schadenzauber glaubten oder nicht: die Verfahren wurden durchgeführt, um die aufgeheizte öffentliche Stimmung zu beruhigen (wie schon am Brief von 1546 ablesbar, vgl. oben).

Ebenfalls in diesen Kontext passt, dass sich unter den Weiachern in den klimatisch schwierigen Jahren ab 1560 zunehmend Auseinandersetzungen ergaben, die nur unter Beizug auswärtiger Schiedsleute angegangen werden konnten. Die erste Weiacher Gemeindeordnung von 1596 wurde denn auch *«durch unserer gnedigen herren von Zürich als der hohen oberkeit verordnete»* erlassen.[13] Sie entsprang nicht dem freien Willen der Gemeinde.

Die Opfer und die Täter

Mit den Anschuldigungen der befragten Zeugen wurden die mutmasslichen Hexen konfrontiert und gestanden die unterstellten Taten wohl auch oft. Exemplarisch sieht man das an Elsa Keller, von der 1539 die folgende Aussage protokolliert wurde:

«Namlich, alls sy by Cleinhans Boumgartern zů Wyach zehus gesin unnd er sy nit mer haben wellenn, hett sy das übel verdrossenn unnd jm deßhalb ein achttägig kalb verderpt. Das were jnn zweygenn tagen gestorben.» (StAZH A 27.159 Nr. 23 S. 19)

Der Hexerei bezichtigt wurden fast ausschliesslich Frauen, die alleinstehend waren oder (wie Elsa Keller) zumindest einen tiefen sozialen Status und damit wenig Schutz hatten.

---

10 Die Einschätzung der Hintergründe folgt im Wesentlichen alt Staatsarchivar Otto Sigg; vgl. Sigg, O.: Hexenverfolgungen in Zürich. In: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hrsg. v. Gudrun Gersmann, Katrin Moeller und Jürgen-Michael Schmidt.
URL: http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/9775/

11 Zutreffend auch für Wasterkingen, woher die acht Personen stammten, die 1701 im letzten grossen Zürcher Hexenprozess zum Tod verurteilt wurden. Wasterkingen kam erst 1651 unter Zürcher Oberhoheit.

12 Quelle: StAZH A 27.160 Kundschaften und Nachgänge betreffend Hexen, Lachsner etc. (1581-1600), Zitiert nach Sigg, O.: Hexenprozesse mit Todesurteil. Justizmorde der Zunftstadt Zürich. 1. Auflage, Dezember 2012.

13 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abt.: Die Rechtsquellen des Kts. Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Das Neuamt. Aarau 1996. Nr. 183 Gemeindeordnung. 1596 November 14 – S. 406-410.

Wenn eine solche Frau dann auch noch in anderer Weise auffiel, z.B. über Wissen verfügte, das nicht Allgemeingut war oder sie in Konflikte mit anderen Dorfbewohnern geriet, dann fühlten sich diese durch Schadenzauber bedroht und glaubten, es sei teuflischer Wille am Werk.

Die Befähigung zum Schadenzauber sollen die Hexen direkt vom Teufel erhalten haben, der in ihrem Leben auftauchte, wenn sie allein im Wald oder auf dem Feld arbeiteten und gerade mit ihrem Schicksal haderten:

«Jtem Elsa Kellerin von Wyach hett veriechen [gestanden], *wie sy in der Rüty gsin syg und ghacket und gseyt habe, do syge sy also wyderwertig gsin, wie der Kueny Graff von Wyach jnnen so vil plagen an than habe. Do syge der boeß also jn jhrer wyderwertikeyt zů jren in die Rüty komen und zů jren gredt, woeltist mins willens faren* [d.h. mit ihm Sex haben und Gott verleugnen]*, so woelt jch dir gnůg gen.»* (StAZH A 27.159 Nr. 23 S. 14)

Graff und Boumgarter sassen wohl nicht über Elsa Keller zu Gericht. Und doch haben sie mit ihren zu Protokoll gegebenen Vorwürfen zu deren gewaltsamem Tod direkt beigetragen.

[Hinweis: die Nummerierung der Fussnoten entspricht nicht derjenigen im Original]